

Wismar, 2022-03-28

**Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales**

---

**Sitzungstermin:** Montag, 04.04.2022, 16:30 Uhr

**Raum, Ort:** Zeughaussaal, Ulmenstraße 15, 23966 Wismar

---

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Begrüßung durch den Vorsitzenden
3. Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.03.2022
6. Kinder- und Jugendparlament
7. Änderungssatzung zur Sportfördersatzung der Hansestadt Wismar  
Vorlage: VO/2022/4263 VO/2022/4263
8. Änderung der Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar  
Vorlage: VO/2022/4264 VO/2022/4264
9. Kulturförderung 2022  
hier: Fördervereinbarung Eisenbahnfreunde e.V.  
Vorlage: VO/2022/4262 VO/2022/4262
10. Sportförderung 2022 VO/2022/4271

Hier: PSV Wismar e.V.  
Erstattung des Erbbauzins  
Vorlage: VO/2022/4271

- |     |   |                     |
|-----|---|---------------------|
| 11. | Sportförderung 2022<br>Hier: TC Weiß-Rot Wismar e.V.<br>Erstattung des Erbbauzins<br>Vorlage: VO/2022/4272  | <b>VO/2022/4272</b> |
| 12. | Gedenken an die Opfer des<br>Nationalsozialismus in Wismar<br>Vorlage: VO/2022/4185   | <b>VO/2022/4185</b> |
| 13. | Aktualisierung und Neugestaltung der<br>Übersichten zu Freizeitaktivitäten und<br>Vereinsport auf der Homepage der<br>Hansestadt Wismar<br>Vorlage: VO/2022/4218                              | <b>VO/2022/4218</b> |
| 14. | Schaffung einer Fahrradstraße im Umfeld der<br>Robert-Lansemann-Schule und<br>Berücksichtigung von Fahrradwegen im Umfeld<br>von Schulen im Verkehrsentwicklungsplan<br>Vorlage: VO/2022/4228 | <b>VO/2022/4228</b> |
| 15. | Digitalisierung und Veröffentlichung<br>Wismarer Kunstwerke -<br>VO/2016/2067-06  |                     |
| 16. | Sonstiges   |                     |

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN  Beteiligt: 30 RECHTSAMT I Bürgermeister II Senator	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4263 öffentlich</b>
	Datum:	17.03.2022
	Verfasser /-in:	Holtz, Ronald
<b>Änderungssatzung zur Sportfördersatzung der Hansestadt Wismar</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.04.2022	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	28.04.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschluss:** Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die dieser Vorlage als  
**Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Sportfördersatzung.**

**Begründung:** Mit Umsetzung der im Mai 2019 beschlossenen Sportförderrichtlinie hat sich nach gut 2,5 Jahren herausgestellt, dass einige Änderungen erforderlich sind. Mit der Anpassung soll insbesondere im Antragsverfahren eine effizientere Bearbeitung, sowohl verwaltungsseitig als auch für die Antragsteller, erreicht werden. Mit Änderung der Sportförderrichtlinie wird auch eine entsprechende Änderung der Satzung zur Förderung des Sports erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen** (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen
<input type="checkbox"/>	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

---

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das  
laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für  
Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

### **Anlage/n: Änderungssatzung zur Sportfördersatzung Synopsis**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## **Änderungssatzung zur Sportfördersatzung in der Hansestadt Wismar vom 11.04.2016**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung zu der Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar**

1. In § 2 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Als förderungswürdig sind Sportvereine und Sportverbände, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister eingetragen und in der Hansestadt Wismar aktiv und ansässig sind, anzuerkennen. Sportvereine der Hansestadt Wismar, für deren Sportbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und somit ihre Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar nutzen, werden den vorgenannten Sportvereinen gleichgestellt.“
3. § 4 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„4. unentgeltliche Leistungen der Hansestadt Wismar“
4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Das Nähere regelt die Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar.“
5. § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Sportorganisationen und Schulen sind durch Anhörung zu beteiligen. Dies wird in der Regel durch Anhörung durch den KSB NWM e.V. und des Amtes für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten sichergestellt.“
6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 7 Sportentwicklungsplanung  
(1) Ziel der Sportentwicklungsplanung ist die Bestands- und Bedarfsermittlung von Sportstätten und –anlagen sowie die Sicherstellung der Rahmenbedingungen für den Sportbetrieb im Verein als auch für den Freizeit- und Individualsport in Abstimmung mit allen relevanten Interessengruppen.  
(2) Ziele, Prioritäten und Maßnahmen sind in einer Integrierten Sportentwicklungsplanung (ISEP) darzustellen. Die Sportentwicklungsplanung ist fortlaufend zu evaluieren und fortzuschreiben. Der Plan und seine Fortschreibung sind der Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen.“

- (3) Die integrierte Sportentwicklungsplanung ist Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung.
- (4) In der Sportentwicklungsplanung sind insbesondere darzustellen:
  1. Bestand an Sportstätten nach Lage, Art und Größe,
  2. Versorgungsbereiche sowie Grad der Versorgung,
  3. Bedarf an Sportstätten und Bewegungsangeboten mit Angaben der geschätzten Investitionsausgaben und Folgekosten,
  4. Dringlichkeitsstufen bei der Sanierung bzw. dem Neubau von Sportstätten.
- (5) Sind Sportstätten nicht mehr sanierungsfähig, muss der Bedarf auf andere Weise gedeckt werden. In Betracht kommen hier insbesondere Neubau, der Umbau oder der Kauf bereits bestehender Objekte."

7. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

8. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „anerkannte“ gestrichen.

9. § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„ (3) Die Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Sportstätten werden in der Schul- und Sportstättenvergaberichtlinie geregelt. Dabei sind folgende Vergabegrundsätze zu berücksichtigen:

1. Sportstätten stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung.
2. Die Bedürfnisse der Sportorganisationen mit Übungs- und Wettkampfangeboten haben im notwendigen Umfang Vorrang gegenüber dem Freizeit- und Individualsport.“

10. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Zuwendungen

- (1) Die Hansestadt Wismar kann nach dieser Sportfördersatzung und der jeweiligen Haushaltssatzung den Sportorganisationen – auch unter Beachtung der Kontinuität laufender Förderprogramme – Zuwendungen gewähren. Ein rechtlicher Anspruch besteht jedoch nicht.
- (2) Zuwendungen werden gewährt für:
  1. Aus- und Weiterbildung sowie die Tätigkeit von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
  2. zeitlich beschränkte und fortlaufende Trainingsmaßnahmen,
  3. Talentsuche,
  4. Durchführung von Wettkämpfen in Wismar und Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen und Trainingslagern,
  5. Modellmaßnahmen,
  6. Kauf, Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten einschließlich des notwendigen Grunderwerbs,
  7. Umweltschutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Sportbetriebs,
  8. Sportangebote an Nichtmitglieder,
  9. Sportangebote für Menschen mit Behinderung.

- (3) Die Vereine und Verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e.V. unmittelbar oder mittelbar angehören, können öffentliche Fördermittel bei der Hansestadt Wismar über den KSB NWM e.V. beantragen. In Ausnahmefällen können den Vereinen und Verbänden Zuwendungen unmittelbar gewährt werden. Unter Beteiligung des KSB NWM e.V. reicht die Stadt die öffentlichen Fördermittel direkt an die Vereine aus. Die Entscheidung für die Verteilung der öffentlichen Fördermittel obliegt der Hansestadt Wismar.
- (4) Einzelheiten über Vergabe und Verwendungskontrolle der Zuwendungen werden im Zuwendungsbescheid geregelt, der für das jeweilige Projekt bzw. die beantragte Maßnahme alle notwendigen materiellen und formellen Vorschriften enthalten soll.
- (5) Die Sportvereine und Verbände erhalten die Möglichkeit, in den Sportstätten, in denen sie laut Vertrag Nutzer bzw. Pächter sind, die Einnahmen aus Bandenwerbung etc. im Verein als Förderungsbeitrag der Hansestadt Wismar zu verwenden."

**11. § 14 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 14 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Sportorganisationen und die Hansestadt Wismar sollen sich gegenseitig beraten, anregen und unterstützen sowie bei der Durchführung dieser Sportfördersatzung partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Eigenständigkeit der Sportorganisationen ist zu gewährleisten.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung der Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Wismar, den \_\_\_\_\_

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar v. 11.04.2016	Lesefassung zur <del>1.</del> Änderung der Satzung zur Förderung des Sport in der Hansestadt Wismar	Begründung
<p><b>Präambel</b>  Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 31.03.2016 folgende Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar beschlossen.</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Ziel der Sportförderung</b>  (1) Ziel der Sportförderung ist es, möglichst viele Bürger zur sportlichen Betätigung zu aktivieren und dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere den Vereinssport in der Hansestadt Wismar zu unterstützen.  Nach dieser Satzung sollen Freizeit-, Breiten- und Leistungssport ausgewogen und bedarfsgerecht gefördert werden.  Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen sowie ausländischer Mitbürger sollen berücksichtigt werden.</p>	<p><b>Präambel</b>  Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung zu der Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar beschlossen.</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Ziel der Sportförderung</b>  (1) Ziel der Sportförderung ist es, möglichst viele Bürger zur sportlichen Betätigung zu aktivieren und dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere den Vereinssport in der Hansestadt Wismar zu unterstützen.  Nach dieser Satzung sollen Freizeit-, Breiten- und Leistungssport ausgewogen und bedarfsgerecht gefördert werden.  Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen sowie ausländischer Mitbürger sollen berücksichtigt werden.</p>	

<p>(2) Die Sportförderung soll insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Angebote zur sportlichen Betätigung verstärken und erweitern,</li><li>2. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,</li><li>3. die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen sowie die Zusammenarbeit mit dem KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. ( KSB NWM e.V.) sichern,</li><li>4. das Ehrenamt im Sport stärken,</li><li>5. zur sozialen Stützung von förderungswürdigen Athleten beitragen,</li><li>6. den Sportstandort Wismar stärken.</li></ol> <p>(3) Sportförderung soll die wesentlichen Beweggründe für sportliche Betätigung berücksichtigen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Freunde an Spiel, Bewegung, Wettkampf und Leistung wecken,</li><li>2. Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhalten und wiederherstellen,</li><li>3. Die Freizeit aktiv gestalten,</li><li>4. Einen Beitrag zur Erziehung und Bildung leisten.</li></ol> <p>(4) Unabhängig von der sozialen Stellung, vom Alter, dem Geschlecht, der Rasse und der Weltanschauung besteht für jeden Bürger der Hansestadt Wismar das Recht, sich zur Ausübung von sportlicher Betätigung in freien, unabhängigen und gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und Vereinigungen des Sports zusammenzuschließen.</p>	<p>(2) Die Sportförderung soll insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Angebote zur sportlichen Betätigung verstärken und erweitern,</li><li>2. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,</li><li>3. die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen sowie die Zusammenarbeit mit dem KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. ( KSB NWM e.V.) sichern,</li><li>4. das Ehrenamt im Sport stärken,</li><li>5. zur sozialen Stützung von förderungswürdigen Athleten beitragen,</li><li>6. den Sportstandort Wismar stärken.</li></ol> <p>(3) Sportförderung soll die wesentlichen Beweggründe für sportliche Betätigung berücksichtigen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Freunde an Spiel, Bewegung, Wettkampf und Leistung wecken,</li><li>2. Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhalten und wiederherstellen,</li><li>3. Die Freizeit aktiv gestalten,</li><li>4. Einen Beitrag zur Erziehung und Bildung leisten.</li></ol> <p>(4) Unabhängig von der sozialen Stellung, vom Alter, dem Geschlecht, der Rasse und der Weltanschauung besteht für jeden Bürger der Hansestadt Wismar das Recht, sich zur Ausübung von sportlicher Betätigung in freien, unabhängigen und gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und Vereinigungen des Sports zusammenzuschließen.</p>	
---	---	--

<p>(5) Sport in Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Senioreneinrichtungen und Krankenanstalten wird nach den für diese Bereiche geltenden Vorschriften gefördert. Die Koordinierung mit dem allgemeinen Sportangebot ist sicherzustellen.</p> <p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Sportorganisationen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind Vereine, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbstorganisierten Sportbetriebs ist, und ihre Verbände. <del>Dazu gehören insbesondere der KSB NWM e.V., die Fachverbände des KSB NWM e.V. und die Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften.</del></p> <p>(2) Sportstätten im Sinne dieser Sportfördersatzung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sportplätze und andere Sportflächen,</li> <li>2. Sporthallen und -räume,</li> <li>3. Wassersportanlagen,</li> <li>4. Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Reitsport, Schießsport, Tennis, Kegeln und andere),</li> <li>5. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen,</li> <li>6. Andere öffentliche Sportstätten, die sich auf dem Gemeindegebiet der Hansestadt Wismar befinden.</li> </ol>	<p>(5) Sport in Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Senioreneinrichtungen und Krankenanstalten wird nach den für diese Bereiche geltenden Vorschriften gefördert. Die Koordinierung mit dem allgemeinen Sportangebot ist sicherzustellen.</p> <p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Sportorganisationen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind Vereine, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbstorganisierten Sportbetriebs ist, und ihre Verbände.</p> <p>(2) Sportstätten im Sinne dieser Sportfördersatzung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sportplätze und andere Sportflächen,</li> <li>2. Sporthallen und -räume,</li> <li>3. Wassersportanlagen,</li> <li>4. Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Reitsport, Schießsport, Tennis, Kegeln und andere),</li> <li>5. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen,</li> <li>6. Andere öffentliche Sportstätten, die sich auf dem Gemeindegebiet der Hansestadt Wismar befinden.</li> </ol>	<p>Vgl. § 1 Abs. 2 Pkt. 3: bereits aufgeführt Eine Konkretisierung ist nicht erforderlich.</p>
--	---	--

### § 3 Voraussetzung der Förderung von Sportorganisationen

~~(1) Als förderungswürdig ist eine Sportorganisation mit ihren Vereinen und Verbänden anzuerkennen, wenn sie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports verfolgt und nachweist, dass sie auf ihrem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leistet sowie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet. Der innere Aufbau und die Tätigkeit der Sportorganisationen müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.~~

(2) Sportorganisationen mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e.V. unmittelbar oder mittelbar angehören, gelten grundsätzlich als anerkannt.

(3) Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die ihm angeschlossenen Spitzenverbände können gefördert werden, soweit sie Maßnahmen und Aktivitäten in der Hansestadt Wismar durchführen.

(4) Professionell betriebener Sport wird nach dieser Sportfördersatzung grundsätzlich nicht gefördert.

### § 4 Mittel der Sportförderung

Der Sport wird insbesondere gefördert durch:

1. Bau und Bereitstellung von Sportstätten sowie Bereitstellung von sonstigen Flächen für sportliche Betätigung,

### § 3 Voraussetzung der Förderung von Sportorganisationen

(1) **Als förderungswürdig sind Sportvereine und Sportverbände, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister eingetragen und in der Hansestadt Wismar aktiv und ansässig sind, anzuerkennen. Sportvereine der Hansestadt Wismar, für deren Sportbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und somit ihre Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar nutzen, werden den vorgenannten Sportvereinen gleichgestellt.**

(2) Sportorganisationen mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e.V. unmittelbar oder mittelbar angehören, gelten grundsätzlich als anerkannt.

(3) Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die ihm angeschlossenen Spitzenverbände können gefördert werden, soweit sie Maßnahmen und Aktivitäten in der Hansestadt Wismar durchführen.

(4) Professionell betriebener Sport wird nach dieser Sportfördersatzung grundsätzlich nicht gefördert.

### § 4 Mittel der Sportförderung

Der Sport wird insbesondere gefördert durch:

1. Bau und Bereitstellung von Sportstätten sowie Bereitstellung von sonstigen Flächen für sportliche Betätigung,

Inhaltlich, konkretisierte Anpassung an die Sportförderrichtlinie, um eindeutige Aussagen bzgl. der Förderfähigkeit zu gewährleisten.

Die Kriterien zur Förderungswürdigkeit sind für die Vereine leicht nachzuweisen und für die Hansestadt Wismar ebenfalls leicht zu prüfen.

<p>2. Vermietung und Verpachtung kommunaler Sportstätten und Gebäude, soweit in der jeweiligen Anlagen vorhanden,</p> <p>3. Zuwendungen,</p> <p>4. Unentgeltliche Leistungen der Verwaltung.</p> <p><b>§ 5 Unterstützung von Sportveranstaltungen anerkannter Sportorganisationen, kostenlose Nutzung</b></p> <p>(1) Bei der Organisation von Sportveranstaltungen, die von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind und von <del>anerkannten</del> Sportorganisationen durchgeführt werden, soll der Bürgermeister die Veranstalter beraten, wenn sie dies rechtzeitig beantragen.</p> <p>(2) Für Sportveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1, die nach Entscheidung des Bürgermeisters von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind, kann die Hansestadt Wismar eine kostenlose Nutzung der Sportstätten gewähren.</p> <p>(3) Das Nähere regelt <del>Verwaltungsvorschriften</del>.</p> <p><b>II. Sportstätten</b></p> <p><b>§ 6 Grundsätze der Planung und Beteiligung</b></p> <p>(1) Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten Sportstätten ist eine bedarfsgerechte Versorgung der</p>	<p>2. Vermietung und Verpachtung kommunaler Sportstätten und Gebäude, soweit in der jeweiligen Anlagen vorhanden,</p> <p>3. Zuwendungen,</p> <p>4. unentgeltliche Leistungen der <b>Hansestadt Wismar</b>.</p> <p><b>§ 5 Unterstützung von Sportveranstaltungen anerkannter Sportorganisationen, kostenlose Nutzung</b></p> <p>(1) Bei der Organisation von Sportveranstaltungen, die von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind und von Sportorganisationen durchgeführt werden, soll der Bürgermeister die Veranstalter beraten, wenn sie dies rechtzeitig beantragen.</p> <p>(2) Für Sportveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1, die nach Entscheidung des Bürgermeisters von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind, kann die Hansestadt Wismar eine kostenlose Nutzung der Sportstätten gewähren.</p> <p>(3) Das Nähere regelt <b>die Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar</b>.</p> <p><b>II. Sportstätten</b></p> <p><b>§ 6 Grundsätze der Planung und Beteiligung</b></p> <p>(1) Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten Sportstätten ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Be-</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Verallgemeinerung</p> <p>Konkretisierung</p>
---	--	--

<p>Bevölkerung anzustreben. Auf eine bedarfsgerechte Versorgung der Stadtteile ist hinzuwirken. Dabei sollen die Belange des schulischen Sports gleichrangig berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Öffentliche Sportstätten und Sportstätten auf kommunalen Grundstücken, die in der Bauleitplanung für die Sportnutzung vorgesehen sind, sowie Flächen, die dem Freizeitsport dienen, dürfen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und zum Zeitpunkt der Aufgabe – soweit verfügbar – Ersatzsportstätten bereitstehen. Sonstige Sportstätten auf kommunaleigenen Grundstücken sollen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt. Zum Zeitpunkt der Aufgabe sollen Ersatzsportstätten bereitstehen.</p> <p>(3) Die Feststellung des kommunalen Bedarfs an Sportstätten ist aufgrund von örtlichen Ermittlungen vorzunehmen.</p> <p>(4) Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Sportorganisationen und Schulen sind <del>bei der Feststellung des Bedarfs, bei der Planung für den Neubau, für die wesentliche Umgestaltung und die Änderung der Zweckbestimmung öffentlicher Sportstätten sowie in den Fällen des Absatzes 2</del> durch Anhörung zu beteiligen. Dies wird in der Regel durch</p>	<p>völkerung anzustreben. Auf eine bedarfsgerechte Versorgung der Stadtteile ist hinzuwirken. Dabei sollen die Belange des schulischen Sports gleichrangig berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Öffentliche Sportstätten und Sportstätten auf kommunalen Grundstücken, die in der Bauleitplanung für die Sportnutzung vorgesehen sind, sowie Flächen, die dem Freizeitsport dienen, dürfen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und zum Zeitpunkt der Aufgabe – soweit verfügbar – Ersatzsportstätten bereitstehen. Sonstige Sportstätten auf kommunaleigenen Grundstücken sollen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt. Zum Zeitpunkt der Aufgabe sollen Ersatzsportstätten bereitstehen.</p> <p>(3) Die Feststellung des kommunalen Bedarfs an Sportstätten ist aufgrund von örtlichen Ermittlungen vorzunehmen.</p> <p>(4) Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Sportorganisationen und Schulen sind durch Anhörung zu beteiligen. Dies wird in der Regel durch Anhörung durch den KSB NWM e.V. und durch das Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten sichergestellt.</p>	<p>Verallgemeinerung</p>
--	---	--------------------------

Anhörung des KSB NWM e.V. und des Amtes für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten sichergestellt.

### ~~§ 7 Sportstättenanierungsplan~~

- ~~(1) Ziele und Maßnahmen der Sportstättenanierung sind in einem Sportstättenanierungsplan darzustellen. Der Sportstättenanierungsplan ist laufend fortzuschreiben. Der Plan und seine Fortschreibung sind der Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen.~~
- ~~(2)~~
- ~~(3) Der Sportstättenanierungsplan ist Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung.~~
- ~~(4) Im Sportstättenanierungsplan sind insbesondere darzustellen:~~
  1. Bestand nach Lage, Art und Größe,
  2. Versorgungsbereiche sowie Grad der Versorgung,
  3. Bedarf an Sportstätten mit Angaben der geschätzten Investitionsausgaben und Folgekosten,

### § 7 Sportentwicklungsplanung

- (1) Ziel der Sportentwicklungsplanung ist die Bestands- und Bedarfsermittlung von Sportstätten und –anlagen sowie die Sicherstellung der Rahmenbedingungen für den Sportbetrieb im Verein als auch für den Freizeit- und Individualsport in Abstimmung mit allen relevanten Interessengruppen.
- (2) Ziele, Prioritäten und Maßnahmen sind in einer Integrierten Sportentwicklungsplanung (ISEP) darzustellen. Die Sportentwicklungsplanung ist fortlaufend zu evaluieren und fortzuschreiben. Der Plan und seine Fortschreibung sind der Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die integrierte Sportentwicklungsplanung ist Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung.
- (4) In der Sportentwicklungsplanung sind insbesondere darzustellen:
  1. Bestand an Sportstätten nach Lage, Art und Größe,
  2. Versorgungsbereiche sowie Grad der Versorgung,

Mit der im Jahr 2018 erstellten Sportentwicklungsplanung wurde ein gesonderter Sportstättenanierungsplan entbehrlich.

<p>4. Dringlichkeitsstufen bei der Sanierung von Sportstätten.</p> <p>(5) Sind Sportstätten nicht mehr sanierungsfähig, muss der Bedarf auf andere Weise gedeckt werden. In Betracht kommen hier insbesondere Neubau, der Umbau oder der Kauf bereits bestehender Objekte.</p> <p><b>8 Anforderung an Sportstätten</b></p> <p>(1) Sportstätten <del>sind grundsätzlich</del> wettkampfgerecht zu sanieren bzw. zu bauen.</p> <p>(2) Eine ausreichende Zahl von öffentlichen Sportstätten soll für Menschen mit Behinderung nutzbar sein.</p> <p><b>§ 9 Anmietung von Sportstätten</b></p> <p>Zur Erweiterung des Angebots an Sportstätten können im Einzelfall geeignete private Anlagen gemietet und den Sportorganisationen für ihre Zwecke in sinngemäßer Anwendung des § 11 überlassen werden.</p> <p><b>§ 10 Vermietung und Verpachtung sonstiger kommunaler Grundstücke und Gebäude</b></p> <p>Sonstige kommunale Grundstücke und Gebäude können den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Miet-</p>	<p>3. Bedarf an Sportstätten <b>und Bewegungsangeboten</b> mit Angaben der geschätzten Investitionsausgaben und Folgekosten,</p> <p>4. Dringlichkeitsstufen bei der Sanierung <b>bzw. dem Neubau</b> von Sportstätten.</p> <p>(5) Sind Sportstätten nicht mehr sanierungsfähig, muss der Bedarf auf andere Weise gedeckt werden. In Betracht kommen hier insbesondere Neubau, der Umbau oder der Kauf bereits bestehender Objekte.</p> <p><b>§ 8 Anforderung an Sportstätten</b></p> <p>(1) Sportstätten sind <b>in der Regel</b> wettkampfgerecht zu sanieren bzw. zu bauen.</p> <p>(2) Eine ausreichende Zahl von öffentlichen Sportstätten soll für Menschen mit Behinderung nutzbar sein.</p> <p><b>§ 9 Anmietung von Sportstätten</b></p> <p>Zur Erweiterung des Angebots an Sportstätten können im Einzelfall geeignete private Anlagen gemietet und den Sportorganisationen für ihre Zwecke in sinngemäßer Anwendung des § 11 überlassen werden.</p> <p><b>§ 10 Vermietung und Verpachtung sonstiger kommunaler Grundstücke und Gebäude</b></p> <p>Sonstige kommunale Grundstücke und Gebäude können den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Miet-</p>	<p>Formulierungsänderung</p>
---	--	------------------------------

<p>und Pachtzinses wird auf Grundlage der ortsüblichen Entgelte sowie weiterer objektiver Faktoren festgelegt.</p> <p><b>§ 11 Vergabe- und Nutzungsgrundsätze</b></p> <p>(1) Öffentliche Sportstätten sollten regelmäßig dem Schulsport und dem Übungs-, Wettkampf- und Lehrbetrieb der anerkannten Sportorganisationen sowie der sonstigen sportlichen Betätigung dienen. Bei der Vergabe ist eine vollständige Auslastung anzustreben. Die Vergabe von Sportstätten übergeordneter Belange zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen im Spitzensport erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin.</p> <p>(2) Öffentliche Sportstätten können <del>anerkannte</del> Sportorganisationen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden (Pachtverträge). Für andere Nutzungen der öffentlichen Sportstätten werden privatrechtliche Entgelte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erhoben.</p> <p>(3) Die Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Sportstätten werden auf Antrag durch eine Vergabekommission festgelegt. Dabei sind folgende Vergabegrundsätze zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sportstätten stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung.</li> </ol>	<p>und Pachtzinses wird auf Grundlage der ortsüblichen Entgelte sowie weiterer objektiver Faktoren festgelegt.</p> <p><b>§ 11 Vergabe- und Nutzungsgrundsätze</b></p> <p>(1) Öffentliche Sportstätten sollten regelmäßig dem Schulsport und dem Übungs-, Wettkampf- und Lehrbetrieb der anerkannten Sportorganisationen sowie der sonstigen sportlichen Betätigung dienen. Bei der Vergabe ist eine vollständige Auslastung anzustreben. Die Vergabe von Sportstätten übergeordneter Belange zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen im Spitzensport erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin.</p> <p>(2) Öffentliche Sportstätten können Sportorganisationen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden (Pachtverträge). Für andere Nutzungen der öffentlichen Sportstätten werden privatrechtliche Entgelte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erhoben.</p> <p>(3) Die Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Sportstätten <b>werden in der Schul- und Sportstättenvergaberichtlinie geregelt.</b> Dabei sind folgende Vergabegrundsätze zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sportstätten stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung.</li> </ol>	<p>Formulierungsänderung</p> <p>In Kraft seit 01.06.2021</p>
--	---	--

<p>2. Die Bedürfnisse der Sportorganisationen mit Übungs- und Wettkampfangeboten haben im notwendigen Umfang Vorrang gegenüber dem Freizeit- und <del>Erholungs-</del>sport.</p> <p><b>III. Finanzielle Förderungsmaßnahmen und notwendige Förderung</b></p> <p><b>§ 12 Zuwendungen</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar kann nach dieser Sportfördersatzung und der jeweiligen Haushaltssatzung den <del>anerkannten</del> Sportorganisationen – auch unter Beachtung der Kontinuität laufender Förderprogramme – Zuwendungen gewähren. Ein rechtlicher Anspruch besteht jedoch nicht.</p> <p>(2) Zuwendungen werden gewährt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus- und Weiterbildung sowie <del>Beschäftigung</del> von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,</li> <li>2. zeitlich beschränkte und fortlaufende Trainingsmaßnahmen,</li> <li>3. Talentsuche,</li> <li>4. Durchführung von Wettkämpfen in Wismar und Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen und Trainingslagern,</li> <li>5. Modellmaßnahmen,</li> </ol>	<p>2. Die Bedürfnisse der Sportorganisationen mit Übungs- und Wettkampfangeboten haben im notwendigen Umfang Vorrang gegenüber dem Freizeit- und <b>Individual-</b>sport.</p> <p><b>III. Finanzielle Förderungsmaßnahmen und notwendige Förderung</b></p> <p><b>§ 12 Zuwendungen</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar kann nach dieser Sportfördersatzung und der jeweiligen Haushaltssatzung den Sportorganisationen – auch unter Beachtung der Kontinuität laufender Förderprogramme – Zuwendungen gewähren. Ein rechtlicher Anspruch besteht jedoch nicht.</p> <p>(2) Zuwendungen werden gewährt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus- und Weiterbildung sowie <b>die Tätigkeit</b> von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,</li> <li>2. zeitlich beschränkte und fortlaufende Trainingsmaßnahmen,</li> <li>3. Talentsuche,</li> <li>4. Durchführung von Wettkämpfen in Wismar und Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen und Trainingslagern,</li> <li>5. Modellmaßnahmen,</li> </ol>	<p>Formulierungsänderung</p> <p>Verallgemeinerung</p> <p>Formulierungsänderung</p>
--	--	--

<p>6. Kauf, Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten einschließlich des notwendigen Grunderwerbs,</p> <p>7. Umweltschutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Sportbetriebs,</p> <p>8. Sportangebote an Nichtmitglieder,</p> <p>9. Sportangebote für Menschen mit Behinderung.</p> <p>(3) Die Vereine und Verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e.V. unmittelbar oder mittelbar angehören, können <del>die für sie vorgesehenen</del> öffentlichen Fördermittel über den KSB NWM e.V. beantragen. In Ausnahmefällen können den Vereinen und Verbänden Zuwendungen unmittelbar gewährt werden. <del>Auf Empfehlung</del> des KSB reicht die Stadt die öffentlichen Fördermittel direkt an die Vereine aus. Die Entscheidung für die Verteilung der öffentlichen Fördermittel obliegt der Stadt. <del>Anträge auf Zuschüsse bis 1 T€ können von der Verwaltung der Hansestadt Wismar bewilligt werden. Bei Anträgen auf Zuschüsse über 1 T€ gibt der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem Bürgermeister eine Empfehlung.</del></p> <p>(4) Einzelheiten über Vergabe und Verwendungskontrolle der Zuwendungen werden im Zuwendungsbescheid geregelt, der für das</p>	<p>6. Kauf, Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten einschließlich des notwendigen Grunderwerbs,</p> <p>7. Umweltschutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Sportbetriebs,</p> <p>8. Sportangebote an Nichtmitglieder,</p> <p>9. Sportangebote für Menschen mit Behinderung.</p> <p>(3) Die Vereine und Verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e.V. unmittelbar oder mittelbar angehören, können öffentliche Fördermittel <b>bei der Hansestadt Wismar</b> über den KSB NWM e.V. beantragen. In Ausnahmefällen können den Vereinen und Verbänden Zuwendungen unmittelbar gewährt werden. <b>Unter Beteiligung</b> des KSB <b>NWM e.V.</b> reicht die Stadt die öffentlichen Fördermittel direkt an die Vereine aus. Die Entscheidung für die Verteilung der öffentlichen Fördermittel obliegt der <b>Hansestadt Wismar</b>.</p> <p>(4) Einzelheiten über Vergabe und Verwendungskontrolle der Zuwendungen werden im Zuwendungsbescheid geregelt, der für das</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Der KSB empfiehlt nicht, sondern überprüft die Korrektheit und Angemessenheit der Anträge aus sportfachlicher Sicht.</p> <p>Formulierungsänderung</p> <p>Änderung im Zusammenhang mit der 1. Änderung der Sportförderrichtlinie</p>
--	---	--

<p>jeweilige Projekt alle notwendigen materiellen und formellen Vorschriften enthalten soll.</p> <p><del>(5) Die zuwendungsrechtlichen Regelungen sind auf ein unverzichtbares Mindestmaß zu begrenzen und so einfach wie möglich zu gestalten. Zuwendungen für die Beschäftigung von Personen sind nach den Erfordernissen des Sports und des wirtschaftlichen Einsatzes der Förderungsmitel zu bemessen.</del></p> <p>(6) Die Sportvereine und Verbände erhalten die Möglichkeit, in den Sportstätten, in denen sie laut Vertrag Nutzer bzw. Pächter sind, die Einnahmen aus Bandenwerbung etc. im Verein als Förderungsbeitrag der Hansestadt Wismar zu verwenden.</p> <p><b>§ 13 Freizeit- und Erholungsprogramme</b> Zur Ergänzung von Vereinsangeboten können die Fachverbände, bei Vorliegen eines Bedarfs, Freizeit und Erholungsprogramme anbieten. Vereine und Verbände können dabei durch Zuwendungen und Bereitstellung von Sportstätten unterstützt werden.</p> <p><b>IV. Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Sports und der Stadtverwaltung</b></p> <p><b>§ 14 Grundsätze der Zusammenarbeit</b> Die <del>anerkannten</del> Sportorganisationen und die <del>öffentliche Verwaltung</del> sollen sich gegenseitig beraten, anregen und unterstützen</p>	<p>jeweilige <b>Projekt bzw. die beantragte Maßnahme</b> alle notwendigen materiellen und formellen Vorschriften enthalten soll.</p> <p>(5) Die Sportvereine und Verbände erhalten die Möglichkeit, in den Sportstätten, in denen sie laut Vertrag Nutzer bzw. Pächter sind, die Einnahmen aus Bandenwerbung etc. im Verein als Förderungsbeitrag der Hansestadt Wismar zu verwenden.</p> <p><b>§ 13 Freizeit- und Erholungsprogramme</b> Zur Ergänzung von Vereinsangeboten können die Fachverbände, bei Vorliegen eines Bedarfs, Freizeit und Erholungsprogramme anbieten. Vereine und Verbände können dabei durch Zuwendungen und Bereitstellung von Sportstätten unterstützt werden.</p> <p><b>IV. Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Sports und der Stadtverwaltung</b></p> <p><b>§ 14 Grundsätze der Zusammenarbeit</b> Die Sportorganisationen und die <b>Hansestadt Wismar</b> sollen sich gegenseitig beraten,</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Entbehrlich, da geregelt in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)</p> <p>Formulierungsänderung</p>
--	---	--

<p>sowie bei der Durchführung dieser Sportfördersatzung partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Eigenständigkeit der Sportorganisationen ist zu gewährleisten.</p> <p><b>§ 15 Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V.</b> Bei der Aufstellung von Stadtentwicklungs-, Bauleit- und Bebauungsplänen, die die Belange des Sports berühren, ist der KSB NWM e.V. durch Anhörung zu beteiligen.</p> <p><b>§ 16 Inkrafttreten</b> <del>Diese Satzung tritt am 15.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung des Sports vom 30.01.2001 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 30.06.2005 außer Kraft.</del></p> <p>Wismar, den 11.04.2016</p> <p>gez. Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p><del>Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder</del></p>	<p>anregen und unterstützen sowie bei der Durchführung dieser Sportfördersatzung partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Eigenständigkeit der Sportorganisationen ist zu gewährleisten.</p> <p><b>§ 15 Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V.</b> Bei der Aufstellung von Stadtentwicklungs-, Bauleit- und Bebauungsplänen, die die Belange des Sports berühren, ist der KSB NWM e.V. durch Anhörung zu beteiligen.</p> <p><b>§ 16 Inkrafttreten</b> Die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar tritt <u>am mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.</u></p> <p>Wismar, den ....</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften</p>	<p>Die Angabe zum Außerkrafttreten ist bei einer Änderungssatzung entbehrlich.</p>
---	--	--

<p><del>aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.</del></p>	<p>verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.</p>	
--	---	--

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4264 öffentlich</b>
	Datum:	17.03.2022
	Verfasser /-in:	Holtz, Ronald
<b>Änderung der Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.04.2022	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	28.04.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschluss:** Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die dieser Vorlage als  
**Anlage 1 beigefügte Sportförderrichtlinie.**

**Begründung:** Mit Umsetzung der im Mai 2019 beschlossenen Sportförderrichtlinie hat sich nach gut 2,5 Jahren herausgestellt, dass einige Änderungen erforderlich sind. Mit der Anpassung soll insbesondere im Antragsverfahren eine effizientere Bearbeitung, sowohl verwaltungsseitig als auch für die Antragsteller, erreicht werden.

**Finanzielle Auswirkungen** (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen
<input type="checkbox"/>	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
--	---	--	--

	Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n: Sportförderrichtlinie  
Synopsis**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# Änderung der Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar

## Präambel

Sportvereine sind Teil des bürgerschaftlichen Engagements einer Stadt. Mit einem attraktiven Angebot gewährleisten die Sportvereine die Grundversorgung für Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten und tragen zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in der Stadt bei. Die Hansestadt Wismar betrachtet die Sportförderung als einen Teil ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung. Damit soll der hohe Stellenwert des Sports vorrangig im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anerkannt werden.

Die Sportförderung nach dieser Richtlinie untersetzt die Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar und berücksichtigt gleichermaßen die Integrierte Sportentwicklungsplanung der Hansestadt Wismar.

## 1. Grundsätze

### 1.1.

Die Hansestadt Wismar unterstützt und fördert die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Diese Richtlinie ermöglicht die zielgerichtete und nachhaltige Verwendung finanzieller Ressourcen zur Aufrechterhaltung und Ausweitung von Sport, Bewegung und Gesundheit. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel unterliegt dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlussfassung.

### 1.2.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Ebenso können aus der Richtlinie für die Hansestadt Wismar keinerlei Verpflichtungen abgeleitet werden.

### 1.3.

Der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. wirkt als Bindeglied zwischen den Vereinen und der Verwaltung bei der Förderung des Sports und der Sportvereine mit.

### 1.4.

Besondere Berücksichtigung finden Vereine, die sich in den Bereichen Schule und Kindertagesstätten engagieren.

## **2. Zuwendungsberechtigte**

### **2.1.**

Zuwendungsberechtigt sind Sportvereine und Sportverbände, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister eingetragen und in der Hansestadt Wismar aktiv und ansässig sind. Sportvereine der Hansestadt Wismar, für deren Sportbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und die somit ihre Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar nutzen, werden den vorgenannten Sportvereinen gleichgestellt.

### **2.2.**

Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn der Antragsteller Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt und für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen der Hansestadt Wismar in Anspruch genommen werden.

### **2.3.**

Für neu gegründete Vereine beginnt die Förderfähigkeit i.d.R. erst im Folgejahr.

### **2.4.**

Als Dachverband der Wismarer Sportvereine ist der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. ebenfalls antragsberechtigt.

## **3. Art und Höhe der Förderung**

### **3.1. Zuwendungs- und Finanzierungsarten**

Die Zuwendungen werden als

- Anteilsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),
- Fehlbedarfsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),
- Festbetragsfinanzierung

als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

### **3.2. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**

#### **3.2.1. Jugendförderung**

Die Hansestadt Wismar gewährt zuwendungs-berechtigten Sportvereinen mit mindestens 10 aktiven Kindern und Jugendlichen in seinem Verein eine jährliche Grundzuwendung von 15,00 € pro vereinsangehörigem Kind und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören

Fahrtkosten, die Anschaffung von Sportmaterialien, Aufenthalts- und Verpflegungskosten, Vereinsbekleidung, Gebühren und Verwaltungsausgaben. Die Zuwendung wird zweckgebunden für eine oder mehrere der genannten förderfähigen Ausgaben gewährt und darf nur für diese Ausgaben verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

### **3.2.2. Bezuschussung von ehrenamtlichen Übungsleiter/innen**

Die Sportvereine der Hansestadt Wismar können eine Förderung für aktive lizenzierte Trainer i.H.v. 170,00 € pro Jahr erhalten. Lizenzierte Übungsleiter sollten in der Regel eine Übungsgruppe mit mindestens 11 Sportlern anleiten. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

### **3.2.3. Förderung des Nachwuchsleistungssports**

Vereine, die Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 18. Lebensjahr betreuen, welche von den jeweiligen Fachverbänden als Kadersportler bestätigt sind, und die ihre Eigenschaft als anerkannter Leistungsstützpunkt anhand einer Urkunde nachweisen können, können eine Zuwendung i.H.v. 100,00 € pro Kadersportler/Jahr erhalten. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Fahrt- und Aufenthaltskosten. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

### **3.2.4. Zuwendungen für die hauptberufliche Tätigkeit im Sport**

Für in Sportvereinen der Hansestadt Wismar bzw. im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätige Personen können Zuschüsse zu den Personalkosten gewährt werden. Zuwendungsfähig sind die Personalkosten von Vereinssportlehrer/-innen der Sportvereine sowie des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. und der Vereinsberater/-innen beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V.

Zuschüsse zu den Personalkosten können nur gewährt werden, wenn die angestellte Sportfachkraft über eine gültige DOSB-Lizenz verfügt. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

Die Gewährung eines Personalkostenzuschusses erfolgt für Sportvereine mit mind. 10 aktiven Kindern und Jugendlichen sowie mindestens 400 Mitgliedern. Die Zuwendung kann bis zu 17% der Arbeitgeberbruttokosten pro Jahr/pro Stelle, maximal jedoch 8.000,00 € betragen. Zusätzlich kann ein Bonus i.H.v. 300,00 € für je weitere volle 100 Mitglieder gewährt werden.

Voraussetzung für die Förderung von im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätigen Personen ist die herausragende und überregionale Bedeutung der Tätigkeiten für den Sport in der Hansestadt Wismar. Ein Personalkostenzuschuss zur hauptberuflichen Tätigkeit im Sport beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. kann bis zu einer Höhe von 13.000,00 € gewährt werden.

### **3.2.5. Zuwendungen für die Beschaffung von Sportgeräten**

Die Sportvereine können eine Förderung zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten i.H.v. 50% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 € erhalten. Der Anschaffungspreis soll mindestens 250,00 € betragen.

Mit der Beschaffung darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Sportgeräte sind im Bewilligungszeitraum anzuschaffen.

### **3.2.6. Zuschüsse zu Sportveranstaltungen**

Die Hansestadt Wismar kann Sportveranstaltungen von Sportvereinen fördern, die von herausragender und überregionaler Bedeutung für den Sport und die Hansestadt Wismar sind. Dies können Veranstaltungen sein, die massensportlichen Charakter, Pilotcharakter oder traditionellen Charakter haben oder unmittelbar im Interesse der Hansestadt Wismar liegen.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine finanzielle Beteiligung des Vereins an den Gesamtkosten i.H.v. mindestens 30 %. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt in der Regel 1.000,00 €.

### **3.2.7. Förderung der Projekte „Kindertagesstätte-Verein“ bzw. „Schule-Verein“**

Die Hansestadt Wismar fördert Kooperationen von Sportvereinen mit Kindertagesstätten oder Schulen, die die Organisation und Durchführung von Projekten mit sportlichem Schwerpunkt beinhalten. Förderfähig sind Projekte, die das Interesse an der sportlichen Betätigung wecken sowie die Vereinsmitgliedergewinnung verfolgen. Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen den Parteien muss für mindestens ein Kalenderjahr vorliegen.

Zuwendungen können für die Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit, für die Beschaffung von Sportgeräten, für Miet-, Nutzungs- und Fahrtkosten sowie für die Durchführung von Sport- und Spielfesten und Vergleichswettkämpfen in einer Höhe von maximal 200,00 € je Projekt und Jahr verwendet werden.

Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

### **3.2.8. – Förderung des Erbbauzinses / der Pacht**

Die Hansestadt Wismar fördert Sportvereine durch die Erstattung von Erbbauzinsen als Sportförderung zum Zwecke der Bestandssicherung und Bestandsentwicklung der Sportstätten.

Zuwendungsberechtigt sind:

- Sportvereine, die einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen haben
- Sportvereine, die einen Pachtvertrag mit dem gleichen Nutzungszweck und mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren abgeschlossen haben.

Eine Erstattung des Erbbauzinses / der Pacht erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren i.H.v. 100% der Kosten und für weitere 5 Jahre i.H.v. bis zu 80% auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung, jeweils ab Inkrafttreten des Erbbaurechts/Pachtvertrages.

Nach Ablauf von insgesamt 15 Jahren kann eine Erstattung der Kosten auf Grundlage einer Einzelfallprüfung im Sinne dieser Richtlinie als Anteilsfinanzierung i.H.v. bis zu 80% der Pacht erfolgen. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

Ausnahmsweise können auch Sportvereine, die mit der Hansestadt Wismar einen Pachtvertrag mit kürzerer Laufzeit als 25 Jahre haben, gefördert werden.

### **3.2.9. Zuwendungen für Neubau, Erweiterung und Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen**

Zuwendungen können bewilligt werden, wenn die Sportstätten und –anlagen als Eigentum der Vereine ausgewiesen sind bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurecht und langfristige Pachtverträge) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren – von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendungen folgenden Jahr an gerechnet – bestehen.

Zuwendungsfähig sind Bauvorhaben, deren Gesamtausgaben in der Regel über 5.000,00 €, liegen. Zuwendungen für Baumaßnahmen an Sportvereine dürfen erst bewilligt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der zur Förderung beantragten Baumaßnahme sowie die vorgesehene Gesamtfinanzierung und ein Zeitplan für die Bauausführung ersichtlich sind.

Eine Förderung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig. Vorplanungsleistungen sind als Vorleistung des Zuwendungsempfängers zu erbringen, sie sind jedoch im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus Mecklenburg – Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung als nichtförderfähig dargestellt sind.

Voraussetzung für die Antragstellung auf Gewährung von Zuschüssen ist das Einreichen vollständiger Antragsunterlagen bis spätestens 3 Monate vor Maßnahmebeginn. Neben den Unterlagen für die Beurteilung der zu bezuschussenden Maßnahmen, wie Kostenvoranschlag, Baubeschreibung, Baupläne, Baugenehmigung, Erbbaurechts- oder Pachtvertrag muss zwingend eine Aufstellung über die Folgekosten und ein detailliertes Finanzierungskonzept mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung des Vereins sowie einer eventuellen Beteiligung weiterer Träger beigefügt sein.

Eine verspätete Antragstellung kann nur in begründeten Einzelfällen akzeptiert werden, wie z.B. bei unvorhersehbaren und unabweisbaren Maßnahmen. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu stellen.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Hansestadt Wismar begonnen wurde.

## **4. Verfahren**

### **4.1. Antragsverfahren**

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des vorgegeben Formblattes in der jeweils gültigen Fassung. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Der Antragsteller muss jedem Antrag einen aktuellen, vollständigen Nachweis über die unter 2.1 geforderten Voraussetzungen beifügen, sofern diese nicht schon beim Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten der Hansestadt Wismar eingereicht wurden. Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Der Zweck der Zuwendung ist genau anzugeben. Der Fördermittelantrag und alle weiteren notwendigen Anlagen und Dokumente sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

Der Antrag ist zu richten an das Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten der Hansestadt Wismar.

### **4.2. Bewilligungsverfahren**

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Anträge auf Zuschüsse können vom Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten der Hansestadt Wismar nach Prüfung unter Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. bewilligt werden. Ausgenommen von der Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. ist eine Förderung des Kreissportbundes Nordwestmecklenburg e.V. als Zuwendungsempfänger selbst. Bei Anträgen auf Zuschuss zur Förderung nach Ziffer 3.2.4; 3.2.8 und 3.2.9 gibt außerdem der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem/der Bürgermeister/in eine Empfehlung.

Die/der Bürgermeister/in kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

### **4.3. Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis mit allen geforderten Anlagen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten einzureichen, soweit im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und Belegen bzw. Zahlungsnachweisen unter Verwendung des vorgegeben Formblattes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderung ist zweckgebunden und darf nicht an Dritte übertragen werden.

Falschangaben oder missbräuchliche Verwendung von Fördergeldern führen zur Rückforderung der gewährten Mittel und können zum generellen oder befristeten Ausschluss von der Sportförderung führen.

## **5. Inkrafttreten**

Die Änderung dieser Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Wismar, den.....

Thomas Beyer  
Bürgermeister

<b>Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 23.05.2019</b>	<b>Lesefassung zur Änderung der Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar</b>	<b>Begründung</b>
<p><b>Präambel</b>  Sportvereine sind Teil des bürgerschaftlichen Engagements einer Stadt. Mit einem attraktiven Angebot gewährleisten die Sportvereine die Grundversorgung für Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten und tragen zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in der Stadt bei. Die Hansestadt Wismar betrachtet die Sportförderung als einen Teil ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung. Damit soll der hohe Stellenwert des Sports vorrangig im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anerkannt werden.</p> <p>Die Sportförderung nach dieser Richtlinie untersetzt die Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar und berücksichtigt gleichermaßen die Integrierte Sportentwicklungsplanung der Hansestadt Wismar.</p> <p><b>1. Grundsätze</b></p> <p>1.1.  Die Hansestadt Wismar unterstützt und fördert die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan</p>	<p><b>Präambel</b>  Sportvereine sind Teil des bürgerschaftlichen Engagements einer Stadt. Mit einem attraktiven Angebot gewährleisten die Sportvereine die Grundversorgung für Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten und tragen zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in der Stadt bei. Die Hansestadt Wismar betrachtet die Sportförderung als einen Teil ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung. Damit soll der hohe Stellenwert des Sports vorrangig im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anerkannt werden.</p> <p>Die Sportförderung nach dieser Richtlinie untersetzt die Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar und berücksichtigt gleichermaßen die Integrierte Sportentwicklungsplanung der Hansestadt Wismar.</p> <p><b>1. Grundsätze</b></p> <p>1.1.  Die Hansestadt Wismar unterstützt und fördert die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan</p>	

<p>bereitgestellten Mittel. Diese Richtlinie ermöglicht die zielgerichtete und nachhaltige Verwendung finanzieller Ressourcen zur Aufrechterhaltung und Ausweitung von Sport, Bewegung und Gesundheit. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel unterliegt dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlussfassung.</p> <p>1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Ebenso <del>kann</del> aus <del>ih</del>r für die <del>Stadt</del> keinerlei Verpflichtungen abgeleitet werden.</p> <p>1.3. Der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. wirkt als Bindeglied zwischen den Vereinen und der Verwaltung bei der Förderung des Sports und der Sportvereine mit.</p> <p>1.4. Besondere Berücksichtigung finden Vereine, die sich <del>an der Nahtstelle</del> von Schule und Kindertagesstätten engagieren.</p>	<p>bereitgestellten Mittel. Diese Richtlinie ermöglicht die zielgerichtete und nachhaltige Verwendung finanzieller Ressourcen zur Aufrechterhaltung und Ausweitung von Sport, Bewegung und Gesundheit. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel unterliegt dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlussfassung.</p> <p>1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Ebenso <b>können</b> aus <b>der Richtlinie</b> für die <b>Hansestadt Wismar</b> keinerlei Verpflichtungen abgeleitet werden.</p> <p>1.3. Der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. wirkt als Bindeglied zwischen den Vereinen und der Verwaltung bei der Förderung des Sports und der Sportvereine mit.</p> <p>1.4. Besondere Berücksichtigung finden Vereine, die sich <b>in den Bereichen</b> Schule und Kindertagesstätten engagieren.</p>	<p>Formulierungsänderung</p> <p>Formulierungsänderung</p>
---	---	---

<p><b>2. Zuwendungsberechtigte</b></p> <p>2.1. Zuwendungsberechtigt sind Sportvereine und Sportverbände, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister eingetragen und in der Hansestadt Wismar aktiv und ansässig sind. Sportvereine der Hansestadt Wismar, für deren Sportbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und die somit ihre Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar nutzen, werden den vorgenannten Sportvereinen gleichgestellt.</p> <p>2.2. Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn der Antragsteller Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt und für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen der Hansestadt Wismar in Anspruch genommen werden.</p> <p>2.3. Für neu gegründete Vereine beginnt die Förderfähigkeit i.d.R. erst im Folgejahr.</p> <p>2.4. Als Dachverband der Wismarer Sportvereine ist der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. ebenfalls antragsberechtigt</p>	<p><b>2. Zuwendungsberechtigte</b></p> <p>2.1. Zuwendungsberechtigt sind Sportvereine und Sportverbände, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister eingetragen und in der Hansestadt Wismar aktiv und ansässig sind. Sportvereine der Hansestadt Wismar, für deren Sportbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und die somit ihre Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar nutzen, werden den vorgenannten Sportvereinen gleichgestellt.</p> <p>2.2. Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn der Antragsteller Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt und für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen der Hansestadt Wismar in Anspruch genommen werden.</p> <p>2.3. Für neu gegründete Vereine beginnt die Förderfähigkeit i.d.R. erst im Folgejahr.</p> <p>2.4. Als Dachverband der Wismarer Sportvereine ist der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. ebenfalls antragsberechtigt.</p>	
---	--	--

<p>2.5. Für den Profisport werden keine Zuwendungen gewährt.</p> <p><b>3. Art und Höhe der Förderung</b></p> <p><b>3.1. Zuwendungs- und Finanzierungsarten</b> Die Zuwendungen werden als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anteilsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),</li> <li>– Fehlbedarfsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),</li> <li>– Festbetragsfinanzierung</li> </ul> <p>als ein Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.</p> <p><b>3.2. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung</b></p> <p><b>3.2.1. Jugendförderung</b> Die Hansestadt Wismar gewährt zuwendungsberechtigten Sportvereinen mit mindestens 10 aktiven Kindern und Jugendlichen in seinem Verein eine jährliche Grundzuwendung von bis zu 15,00 € pro vereinsangehörigem Kind und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören</p>	<p><b>3. Art und Höhe der Förderung</b></p> <p><b>3.1. Zuwendungs- und Finanzierungsarten</b> Die Zuwendungen werden als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anteilsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),</li> <li>– Fehlbedarfsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),</li> <li>– Festbetragsfinanzierung</li> </ul> <p>als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.</p> <p><b>3.2. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung</b></p> <p><b>3.2.1. Jugendförderung</b> Die Hansestadt Wismar gewährt zuwendungsberechtigten Sportvereinen mit mindestens 10 aktiven Kindern und Jugendlichen in seinem Verein eine jährliche Grundzuwendung von 15,00 € pro vereinsangehörigem Kind und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören</p>	<p>Unvereinbarkeit mit Förderziffer 3.2.3</p> <p>Formulierungsänderung</p> <p>„bis zu“ entfällt, da jeder Verein die Zuwendung in selber Höhe erhält</p>
--	--	--

<p>Fahrtkosten, die Anschaffung von Sportgeräten, Aufenthaltskosten, Gebühren und Verwaltungsausgaben. Die Zuwendung wird zweckgebunden für eine oder mehrere der genannten förderfähigen Ausgaben gewährt und darf nur für diese Ausgaben verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen.</p> <p><b>3.2.2.</b>  <b>Bezuschussung von ehrenamtlichen Übungsleiter/innen</b>  Die Sportvereine der Hansestadt Wismar können eine Förderung für aktive lizenzierte Trainer, i.H.v. bis zu 170,00 € pro Jahr erhalten. Die Übungsgruppe soll in der Regel mindestens 11 Sportler umfassen.</p> <p><b>3.2.3.</b>  <b>Förderung des Nachwuchsleistungssports</b>  Vereine, die Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 18. Lebensjahr betreuen, welche von den jeweiligen Fachverbänden als Kadersportler bestätigt sind, und die ihre Eigenschaft als anerkannter Leistungsstützpunkt anhand einer Urkunde nachweisen können, können eine</p>	<p>Fahrtkosten, die Anschaffung von Sportmaterialien, Aufenthalts- und Verpflegungskosten, Vereinskleidung, Gebühren und Verwaltungsausgaben. Die Zuwendung wird zweckgebunden für eine oder mehrere der genannten förderfähigen Ausgaben gewährt und darf nur für diese Ausgaben verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.</p> <p><b>3.2.2.</b>  <b>Bezuschussung von ehrenamtlichem Übungsleiter/innen</b>  Die Sportvereine der Hansestadt Wismar können eine Förderung für aktive lizenzierte Trainer i.H.v. 170,00 € pro Jahr erhalten. Lizenzierte Übungsleiter sollten in der Regel eine Übungsgruppe mit mindestens 11 Sportlern anleiten. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.</p> <p><b>3.2.3.</b>  <b>Förderung des Nachwuchsleistungssports</b>  Vereine, die Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 18. Lebensjahr betreuen, welche von den jeweiligen Fachverbänden als Kadersportler bestätigt sind, und die ihre Eigenschaft als anerkannter Leistungsstützpunkt anhand einer Urkunde nachweisen können, können eine</p>	<p>Förderung von Sportgeräten ist in Ziffer 3.2.5 geregelt  Ergänzung/Konkretisierung der förderfähigen Ausgaben</p> <p>Die Zuwendung basiert auf der Meldung der Mitgliederzahlen der Vereine an den LSB bis zum 31.12 eines Jahres. Daher ist eine Beantragung bis zum 31.03. des Jahres möglich.</p> <p>„bis zu“ entfällt, da jeder Verein die Zuwendung in selber Höhe erhält  Formulierungsänderung/Klarstellung  Die Zuwendung basiert auf Daten des LSB. Diese werden zum 31.12. des Vorjahres erhoben. Daher ist eine Beantragung bis zum 31.03. des Jahres möglich.</p>
---	--	--

<p>Zuwendung i.H.v. <del>bis zu 10,00 €</del> pro Kadersportler/Jahr erhalten. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Fahrt- und Aufenthaltskosten.</p> <p><b>3.2.4.</b> <b>Zuwendungen für die hauptberufliche Tätigkeit im Sport</b> Für in Sportvereinen der Hansestadt Wismar bzw. im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätige Personen können Zuschüsse zu den Personalkosten gewährt werden. Zuwendungsfähig sind die Personalkosten von Vereinssportlehrer/-innen der Sportvereine sowie des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. und der Vereinsberater/-innen beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V.</p> <p>Zuschüsse zu den Personalkosten können nur gewährt werden, wenn die angestellte Sportfachkraft über eine gültige DOSB-Lizenz verfügt.</p> <p>Die Gewährung eines Personalkostenzuschusses erfolgt für Sportvereine mit mind. 10 aktiven Kindern und Jugendlichen sowie mindestens 400</p>	<p>Zuwendung i.H.v. <b>100,00 €</b> pro Kadersportler/Jahr erhalten. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Fahrt- und Aufenthaltskosten. <b>Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.</b></p> <p><b>3.2.4.</b> <b>Zuwendungen für die hauptberufliche Tätigkeit im Sport</b> Für in Sportvereinen der Hansestadt Wismar bzw. im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätige Personen können Zuschüsse zu den Personalkosten gewährt werden. Zuwendungsfähig sind die Personalkosten von Vereinssportlehrer/-innen der Sportvereine sowie des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. und der Vereinsberater/-innen beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V.</p> <p>Zuschüsse zu den Personalkosten können nur gewährt werden, wenn die angestellte Sportfachkraft über eine gültige DOSB-Lizenz verfügt. <b>Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.</b></p> <p>Die Gewährung eines Personalkostenzuschusses erfolgt für Sportvereine mit mind. 10 aktiven Kindern und Jugendlichen sowie mindestens 400</p>	<p>Der Betrag von 10,00 € pro Kadersportler ist kein Spiegelbild der tatsächlich verbundenen Leistung des Sportlers und steht nicht im Verhältnis zu den Aufwendungen, welche für die Ausbildung von Kadersportlern notwendig sind. Die Zuwendung basiert auf dem Status als anerkannter Leistungsstützpunkt. Eine Beantragung ist bis zum 31.03. des Jahres möglich.</p> <p>Die Zuwendung basiert auf dem Arbeitnehmerstatus zum 01.01. des Bewilligungsjahres. Daher ist eine Beantragung bis zum 31.03. des Jahres möglich.</p>
--	--	--

<p>Mitgliedern. Die Zuwendung kann bis zu 17% der Arbeitgeberbruttokosten pro Jahr/pro Stelle, maximal jedoch 8000,00 € betragen. Zusätzlich kann ein Bonus i.H.v. 300,00 € für je weitere volle 100 Mitglieder gewährt werden.</p> <p>Voraussetzung für die Förderung von im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätigen Personen ist die herausragende und überregionale Bedeutung der Tätigkeiten für den Sport in der Hansestadt Wismar. Ein Zuschuss zur hauptberuflichen Tätigkeit im Sport beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. kann bis zu einer Höhe von 13.000,00 € gewährt werden.</p> <p><b>3.2.5.</b>  <b>Zuwendungen für die Beschaffung von Sportgeräten</b>  Die Sportvereine können eine Förderung zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten i.H.v. 50% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 € erhalten. Der Anschaffungspreis soll mindestens 250,00 € betragen.  Mit der <del>Maßnahme</del> darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Sportgeräte sind im <del>Jahr der Bewilligung</del> anzuschaffen.</p>	<p>Mitgliedern. Die Zuwendung kann bis zu 17% der Arbeitgeberbruttokosten pro Jahr/pro Stelle, maximal jedoch 8.000,00 € betragen. Zusätzlich kann ein Bonus i.H.v. 300,00 € für je weitere volle 100 Mitglieder gewährt werden.</p> <p>Voraussetzung für die Förderung von im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätigen Personen ist die herausragende und überregionale Bedeutung der Tätigkeiten für den Sport in der Hansestadt Wismar. Ein <b>Personalkostenzuschuss</b> zur hauptberuflichen Tätigkeit im Sport beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. kann bis zu einer Höhe von 13.000,00 € gewährt werden.</p> <p><b>3.2.5.</b>  <b>Zuwendungen für die Beschaffung von Sportgeräten</b>  Die Sportvereine können eine Förderung zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten i.H.v. 50% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 € erhalten. Der Anschaffungspreis soll mindestens 250,00 € betragen.  Mit der <b>Beschaffung</b> darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Sportgeräte sind im <b>Bewilligungszeitraum</b> anzuschaffen.</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Formulierungsänderung</p> <p>Formulierungsänderung/Konkretisierung</p>
--	---	--

<p><b>3.2.6.</b>  <b>Zuschüsse zu Sportveranstaltungen</b>  Die Hansestadt Wismar kann Sportveranstaltungen von Sportvereinen fördern, die von herausragender und überregionaler Bedeutung für den Sport und die Hansestadt Wismar sind. Dies können Veranstaltungen sein, die massensportlichen Charakter, Pilotcharakter oder traditionellen Charakter haben oder unmittelbar im Interesse der Hansestadt Wismar liegen.  Voraussetzung für eine Förderung ist eine finanzielle Beteiligung des Vereins an den Gesamtkosten i.H.v. mindestens 30%. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 1.000,00 €.</p> <p><b>3.2.7.</b>  <b>Förderung der Projekte „Kindertagesstätte-Verein“ bzw. „Schule-Verein“</b>  Die Hansestadt Wismar fördert Kooperationen von Sportvereinen mit Kindertagesstätten oder Schulen, die die Organisation und Durchführung von Projekten mit sportlichem Schwerpunkt beinhalten. Förderfähig sind Projekte, die das Interesse an der sportlichen Betätigung wecken sowie die Vereinsmitgliedergewinnung verfolgen. Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen den Parteien muss für mindestens ein Kalenderjahr vorliegen.  Zuwendungen können für die Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit, für die Beschaffung</p>	<p><b>3.2.6.</b>  <b>Zuschüsse zu Sportveranstaltungen</b>  Die Hansestadt Wismar kann Sportveranstaltungen von Sportvereinen fördern, die von herausragender und überregionaler Bedeutung für den Sport und die Hansestadt Wismar sind. Dies können Veranstaltungen sein, die massensportlichen Charakter, Pilotcharakter oder traditionellen Charakter haben oder unmittelbar im Interesse der Hansestadt Wismar liegen.  Voraussetzung für eine Förderung ist eine finanzielle Beteiligung des Vereins an den Gesamtkosten i.H.v. mindestens 30%. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt <b>in der Regel</b> 1.000,00 €.</p> <p><b>3.2.7.</b>  <b>Förderung der Projekte „Kindertagesstätte-Verein“ bzw. „Schule-Verein“</b>  Die Hansestadt Wismar fördert Kooperationen von Sportvereinen mit Kindertagesstätten oder Schulen, die die Organisation und Durchführung von Projekten mit sportlichem Schwerpunkt beinhalten. Förderfähig sind Projekte, die das Interesse an der sportlichen Betätigung wecken sowie die Vereinsmitgliedergewinnung verfolgen. Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen den Parteien muss für mindestens ein Kalenderjahr vorliegen.  Zuwendungen können für die Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit, für die Beschaffung</p>	<p>Konkretisierung</p>
--	--	------------------------

<p>von Sportgeräten, für Miet-, Nutzungs- und Fahrtkosten sowie für die Durchführung von Sport- und Spielfesten und Vergleichswettkämpfen in einer Höhe von maximal 200,00 € je Projekt und Jahr verwendet werden.</p> <p><b>3.2.8.</b>  <b>Förderung des Erbbauzinses / der Pacht</b>  Die Hansestadt Wismar fördert Sportvereine durch die Erstattung von Erbbauzinsen als Sportförderung zum Zwecke der Bestandssicherung und Bestandsentwicklung der Sportstätten. Zuwendungsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sportvereine, die einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen haben</li> <li>- Sportvereine, die einen Pachtvertrag mit dem gleichen Nutzungszweck und mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren abgeschlossen haben.</li> </ul> <p>Eine Erstattung des Erbbauzinses / der Pacht erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren i.H.v. 100% der Kosten und für weitere 5 Jahre i.H.v. bis zu 80% auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung, jeweils ab Inkrafttreten des Erbbaurechts/Pachtvertrages.</p> <p>Nach Ablauf von insgesamt 15 Jahren kann eine Erstattung der Kosten auf Grundlage einer</p>	<p>von Sportgeräten, für Miet-, Nutzungs- und Fahrtkosten sowie für die Durchführung von Sport- und Spielfesten und Vergleichswettkämpfen in einer Höhe von maximal 200,00 € je Projekt und Jahr verwendet werden.</p> <p><b>Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.</b></p> <p><b>3.2.8.</b>  <b>Förderung des Erbbauzinses / der Pacht</b>  Die Hansestadt Wismar fördert Sportvereine durch die Erstattung von Erbbauzinsen als Sportförderung zum Zwecke der Bestandssicherung und Bestandsentwicklung der Sportstätten. Zuwendungsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sportvereine, die einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen haben</li> <li>- Sportvereine, die einen Pachtvertrag mit dem gleichen Nutzungszweck und mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren abgeschlossen haben.</li> </ul> <p>Eine Erstattung des Erbbauzinses / der Pacht erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren i.H.v. 100% der Kosten und für weitere 5 Jahre i.H.v. bis zu 80% auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung, jeweils ab Inkrafttreten des Erbbaurechts/Pachtvertrages.</p> <p>Nach Ablauf von insgesamt 15 Jahren kann eine Erstattung der Kosten auf Grundlage einer</p>	<p>Die Zuwendung basiert auf den für das gesamte Jahr getroffenen Vereinbarungen zwischen den Vereinen und der Bildungsstätte. Da die Leistung über das gesamte Jahr zu erbringen ist, ist eine Vereinbarung bereits im Vorjahr zu schließen, sodass eine Beantragung bis zum 31.03. des Jahres möglich ist.</p>
---	--	--

<p>Einzelfallprüfung im Sinne dieser Richtlinie als Anteilsfinanzierung von <del>maximal</del> 80% der Pacht erfolgen.</p> <p>Ausnahmsweise können auch Sportvereine, die mit der Hansestadt Wismar einen Pachtvertrag mit kürzerer Laufzeit als 25 Jahre haben, gefördert werden.</p> <p><b>3.2.9.</b>  <b>Zuwendungen für Neubau, Erweiterung und Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen</b>  Zuwendungen können bewilligt werden, wenn die Sportstätten und -anlagen als Eigentum der Vereine ausgewiesen sind bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurecht und langfristige Pachtverträge) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren - von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendungen folgenden Jahr an gerechnet - bestehen.</p> <p>Zuwendungsfähig sind Bauvorhaben, deren Gesamtausgaben in der Regel über 5.000,00 € liegen.</p> <p>Zuwendungen für Baumaßnahmen an <del>Vereine</del> dürfen erst bewilligt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der zur Förderung beantragten Baumaßnahme sowie die vorgesehene</p>	<p>Einzelfallprüfung im Sinne dieser Richtlinie als Anteilsfinanzierung <b>i.H.v. bis zu 80%</b> der Pacht erfolgen. <b>Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.</b></p> <p>Ausnahmsweise können auch Sportvereine, die mit der Hansestadt Wismar einen Pachtvertrag mit kürzerer Laufzeit als 25 Jahre haben, gefördert werden.</p> <p><b>3.2.9.</b>  <b>Zuwendungen für Neubau, Erweiterung und Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen</b>  Zuwendungen können bewilligt werden, wenn die Sportstätten und -anlagen als Eigentum der Vereine ausgewiesen sind bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurecht und langfristige Pachtverträge) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren - von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendungen folgenden Jahr an gerechnet - bestehen.</p> <p>Zuwendungsfähig sind Bauvorhaben, deren Gesamtausgaben in der Regel über 5.000,00 €, liegen.</p> <p>Zuwendungen für Baumaßnahmen an <b>Sportvereine</b> dürfen erst bewilligt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der zur Förderung beantragten Baumaßnahme sowie die vorgesehene</p>	<p>Formulierungsänderung  Die Zuwendungen basieren auf langjährigen Verträgen, sodass eine Beantragung bis 31.03. des Jahres möglich ist.</p> <p>Konkretisierung</p>
---	---	--

<p>Gesamtfinanzierung und ein Zeitplan für die Bauausführung ersichtlich sind. Eine Förderung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig. Vorplanungsleistungen sind als Vorleistung des Zuwendungsempfängers zu erbringen, sie sind jedoch im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus Mecklenburg – Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung als nichtförderfähig dargestellt sind.</p> <p>Voraussetzung für die Antragstellung auf Gewährung von Zuschüssen ist das Einreichen vollständiger Antragsunterlagen bis <del>zum 31.03. für das folgende Jahr</del>. Neben den Unterlagen für die Beurteilung der zu bezuschussenden Maßnahmen, wie Kostenvoranschlag, Baubeschreibung, Baupläne, Baugenehmigung, Erbbaurechts- oder Pachtvertrag muss zwingend eine Aufstellung über die Folgekosten und ein detailliertes Finanzierungskonzept mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung des Vereins sowie einer eventuellen Beteiligung weiterer Träger beigefügt sein.</p> <p>Eine verspätete Antragstellung kann nur in begründeten Einzelfällen akzeptiert werden, wie z.B. bei unvorhersehbaren und unabweisbaren</p>	<p>Gesamtfinanzierung und ein Zeitplan für die Bauausführung ersichtlich sind. Eine Förderung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig. Vorplanungsleistungen sind als Vorleistung des Zuwendungsempfängers zu erbringen, sie sind jedoch im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus Mecklenburg – Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung als nichtförderfähig dargestellt sind.</p> <p>Voraussetzung für die Antragstellung auf Gewährung von Zuschüssen ist das Einreichen vollständiger Antragsunterlagen bis <b>spätestens 3 Monate vor Maßnahmebeginn</b>. Neben den Unterlagen für die Beurteilung der zu bezuschussenden Maßnahmen, wie Kostenvoranschlag, Baubeschreibung, Baupläne, Baugenehmigung, Erbbaurechts- oder Pachtvertrag muss zwingend eine Aufstellung über die Folgekosten und ein detailliertes Finanzierungskonzept mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung des Vereins sowie einer eventuellen Beteiligung weiterer Träger beigefügt sein.</p> <p>Eine verspätete Antragstellung kann nur in begründeten Einzelfällen akzeptiert werden, wie z.B. bei unvorhersehbaren und unabweisbaren</p>	<p>Vereinfachung des Antragsverfahrens und Beschleunigung der Umsetzung der geplanten Maßnahme</p>
--	--	--



<p>Der Antrag ist zu richten an <del>die Abteilung Sport</del> des Amtes für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten der Hansestadt Wismar.</p> <p><b>4.2. Bewilligungsverfahren</b> Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Anträge auf Zuschüsse bis 1.000,00 € können <del>von der Verwaltung</del> der Hansestadt Wismar nach Prüfung <del>der Erfordernisse</del> unter Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. bewilligt werden. Ausgenommen von der Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. ist eine Förderung des Kreissportbundes als Zuwendungsempfänger selbst. Bei Anträgen auf Zuschüsse über 1.000,00 € gibt außerdem der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem/der Bürgermeister/in eine Empfehlung. <del>Mündliche Äußerungen sind unverbindlich.</del> Die/der Bürgermeister/in kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.</p> <p><b>4.3. Verwendungsnachweisverfahren</b> Der Verwendungsnachweis mit allen geforderten Anlagen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Fördergeber</p>	<p>Der Antrag ist zu richten an <b>das Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten der Hansestadt Wismar.</b></p> <p><b>4.2. Bewilligungsverfahren</b> Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Anträge auf Zuschüsse können <b>vom Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten</b> der Hansestadt Wismar nach Prüfung unter Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. bewilligt werden. Ausgenommen von der Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. ist eine Förderung des Kreissportbundes Nordwestmecklenburg e.V. als Zuwendungsempfänger selbst. Bei Anträgen auf Zuschuss <b>zur Förderung nach Ziffer 3.2.4; 3.2.8 und 3.2.9</b> gibt außerdem der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem/der Bürgermeister/in eine Empfehlung. Die/der Bürgermeister/in kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.</p> <p><b>4.3. Verwendungsnachweisverfahren</b> Der Verwendungsnachweis mit allen geforderten Anlagen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim <b>Amt für Bildung, Jugend, Sport und</b></p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Erleichterung des Bewilligungsverfahrens für die Verwaltung und Vereine durch kürzere Entscheidungswege. Zu bewilligenden Summen sind lt. Richtlinie festgeschrieben und bedürften keiner gesonderten Abwägung.</p> <p>Konkretisierung</p>
---	---	--

<p>einzureichen, soweit im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.  Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht <del>und</del> einem zahlenmäßigen Nachweis unter Verwendung des vorgegeben Formblattes in der jeweils gültigen Fassung.  Die Förderung ist zweckgebunden und darf nicht an Dritte übertragen werden.</p> <p>Falschangaben oder missbräuchliche Verwendung von Fördergeldern führen zur Rückforderung der gewährten Mittel und können zum generellen oder befristeten Ausschluss von der Sportförderung führen.</p> <p><b>5. Inkrafttreten</b>  <del>Diese Richtlinie für die Sportförderung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2019 in Kraft.</del></p> <p>Wismar, den <del>23.05.2019</del></p> <p>gez.  Thomas Beyer  Bürgermeister</p>	<p><b>Förderangelegenheiten</b> einzureichen, soweit im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.  Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis <b>und Belegen bzw. Zahlungsnachweisen</b> unter Verwendung des vorgegeben Formblattes in der jeweils gültigen Fassung.  Die Förderung ist zweckgebunden und darf nicht an Dritte übertragen werden.</p> <p>Falschangaben oder missbräuchliche Verwendung von Fördergeldern führen zur Rückforderung der gewährten Mittel und können zum generellen oder befristeten Ausschluss von der Sportförderung führen.</p> <p><b>5. Inkrafttreten</b>  <b>Die Änderung dieser Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.</b></p> <p>Wismar, den.....</p> <p>Thomas Beyer  Bürgermeister</p>	<p>Formelle Vorgabe im Verwendungsnachweisverfahren nach ANBest-P</p>
---	---	---

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 40.6 Abt. Schule, Jugend und Förderangelegenheiten  Beteiligt:	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4262 öffentlich</b>
	Datum:	17.03.2022
	Verfasser /-in:	Hübner, Michael
<b>Kulturförderung 2022</b> <b>hier: Fördervereinbarung Eisenbahnfreunde e.V.</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.04.2022	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung

---

### **Beschluss:**

Die bestehende Fördervereinbarung (VO/2016/1834) zwischen der Hansestadt Wismar und der „Eisenbahnfreunde Wismar e.V.“ wird unter Ziffer 2 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

Die Hansestadt Wismar fördert den anfallenden Erbbauzins für die Fläche des Lokschuppens. Die Hansestadt Wismar fördert die Refinanzierung der einmaligen Kosten, die durch den Abschluss des Erbbaurechtsvertrags entstehen.

### **Begründung:**

Der Verein „Eisenbahnfreunde e.V.“ nutzt seit Jahren mit dem Ziel der Erhaltung und der sinnvollen Nutzung den historischen Lokschuppen des Wismarer Bahnhofs. Seit dem 01.08.2016 besteht zwischen der Hansestadt Wismar und der „Eisenbahnfreunde Wismar e.V.“ zur Refinanzierung des Erbbauzinses eine Fördervereinbarung.

Die derzeitige Regelung aus der Fördervereinbarung sieht unter Ziffer 2 Absatz 2 eine Refinanzierung des Erbbauzinses bis zu einem Höchstwert von 5.300,00 EUR vor.

Im bestehenden Erbbaurechtsvertrag vom 11. Oktober 2016 für das Grundstück Poeler Straße 3, Lokschuppen in 23970 Wismar wurde in § 19 Absatz 1 folgende Regelung getroffen:

„Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2010 = 100 jeweils um mehr als fünf Prozent gegenüber dem Stand vom Monat des Übergabestichtags, so tritt von dem auf diese Änderung folgenden Monatsersten an eine prozentuale Änderung des Erbbauzinses im gleichen Verhältnis ein. Bei jeder erneuten

Änderung des Indexes von mehr als fünf Prozent gegenüber dem Stand der letzten Anpassung ändert sich der jeweils letzte Erbbauzins entsprechend. Die Anpassung kann nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der letzten Neufestsetzung verlangt werden.“

Die derzeitige prozentuale Veränderung vom Indexstand des Jahres 2016 bis zum aktuellen Indexstand beträgt 5,3 %.

Auf dieser Grundlage ergibt sich folgende Anpassung des bestehenden Erbbauzinses:

Aktueller Erbbauzins: 5.300,00 €  
 Erhöhung um 5,3 %: 280,90 €  
 Neuer Erbbauzins: 5.580,90 €

Um eine vollständige Refinanzierung des Erbbauzinses seitens der Hansestadt Wismar zu gewährleisten, wird der festgelegte Höchstbetrag unter Ziffer 2 Absatz 2 aus der derzeitigen Fördervereinbarung gelöscht. Damit wird auch zukünftigen Anpassungen des Verbraucherpreisindex Rechnung getragen.

**Finanzielle Auswirkungen** (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102.5415920	Aufwand in Höhe von	5.580,90 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102.7415900	Auszahlung in Höhe von	5.580,90 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102.5415920	Aufwand in Höhe von	5.580,90 €

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102.5415920	Aufwand in Höhe von	5.580,90 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102.7415920	Auszahlung in Höhe von	5.580,90 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102.5415920	Aufwand in Höhe von	5.580,90 €

Ergebnishaushalt

Produktkonto		Ertrag in Höhe	
--------------	--	----------------	--

/Teilhaushalt:		von	
Produktkonto		Aufwand in Höhe	
/Teilhaushalt:		von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto		Einzahlung in	
/Teilhaushalt:		Höhe von	
Produktkonto		Auszahlung in	
/Teilhaushalt:		Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

	neu
X	freiwillig
X	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

### **Anlage/n:**

Fördervereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und dem Verein Eisenbahnfreunde e.V.

Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## *Fördervereinbarung*

zwischen der Hansestadt Wismar

vertreten

durch den Bürgermeister  
Herrn Beyer

und

dem Verein Eisenbahnfreunde e. V.

vertreten

durch den Vorstand

1. Der Verein Eisenbahnfreunde e. V. betreibt den Lokschuppen Wismar (Einzeldenkmal) mit Nebengebäuden und Drehscheibe (Kernbereich des ehemaligen Bahnbetriebswerkes Wismar).

Der Schwerpunkt des Vereinsinteresses liegt auf der Wismarer Eisenbahngeschichte, insbesondere des Eisenbahnbetriebes, der Eisenbahninfrastruktur sowie der Geschichte und der Fahrzeuge der einstigen Triebwagen- und Waggonfabrik Wismar AG.

Der Verein hat sich der Erhaltung und weitere Sanierung der Gebäude und Anlagen des ehemaligen Bahnbetriebswerkes Wismar zur Aufgabe gemacht. Hier werden vorrangig Lokomotiven, die früher für den Eisenbahnbetrieb in Wismar typisch waren sowie Fahrzeuge aus der Produktion der ehemaligen Triebwagen- und Waggonfabrik Wismar gesammelt, restauriert und der Öffentlichkeit im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins zugänglich gemacht.

Soweit Vereinsfahrzeuge betriebsfähig sind, sollen mit ihnen auch öffentliche und nichtöffentliche Sonderfahrten durchgeführt werden. Wismar und das (ehem.) Bahnbetriebswerk sollen außerdem Ziel für Sonderzüge Dritter aus nah und fern sein.

2. (1) Die Finanzierung des Leistungsangebotes wird durch den Verein Eisenbahnfreunde e. V. aus Eintrittsgeldern, Vermietungen/Verpachtungen und sonstige Einnahmen bestritten.  
  
(2) Die Hansestadt Wismar fördert den anfallenden Erbbauzins für die Fläche des Lokschuppens.  
Die Hansestadt Wismar fördert die Refinanzierung der einmaligen Kosten, die durch den Abschluss des Erbbaurechtsvertrages entstehen.  
  
(3) Die Hansestadt Wismar kann abgestimmte Investitionen refinanzieren.  
Vordringlich ist die Investition durch den Verein über Darlehen abzusichern, die Hansestadt Wismar kann anteilig oder in voller Höhe den Kapitaldienst fördern.
  
3. (1) Die Hansestadt Wismar gewährt die Förderung als nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung.  
Die Förderung ist jährlich 8 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres formal zu beantragen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Wismar. Bei Nachweis der Unaufschiebbarkeit von Ausgaben und der drohenden Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Vereins Eisenbahnfreunde e. V. können auf schriftlichen Antrag Abschläge auf den Förderbetrag geleistet werden.  
  
(2) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) gelten. Insbesondere wird auf die unter Punkt 5 geregelten Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers verwiesen. Vor allem sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben, mitzuteilen. Dies gilt auch für die Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (USTG)  
  
(3) Die Zuwendung kann neben den in den Allgemeinen Nebenbestimmungen geregelten Fällen zurück genommen oder widerrufen werden, falls das Förderziel innerhalb des Vereinbarungszeitraumes vom Zuwendungsempfänger inhaltlich geändert wird, gefährdet ist oder wegfällt, insbesondere wenn
  - a) die Finanzierung der Projektkosten nicht mehr sichergestellt ist,
  - b) die Zahlungsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers eintritt, spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.  
(4) Der Verwendungsnachweis mit den geforderten Unterlagen ist unter Verwendung eines von der Hansestadt Wismar zur Verfügung gestellten Vordrucks und Vorlage des Sachberichtes und der Originalbelege bei der Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister – Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten, spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen.

5. (1) Die Vereinbarung tritt zum XX.XX.XXXX in Kraft.  
Sie gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022.  
Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht eine Partei bis 3 Monate vor  
Laufzeitende die Vereinbarung schriftlich kündigt.

Wismar, den .....

Wismar, den .....

.....  
Bürgermeister

.....  
Vereinsvorstand

.....  
Senator / 1. Stellvertreter des  
Bürgermeisters

Dienstsiegel

## Synopse zur

Fördervereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und dem Verein Eisenbahnfreunde Wismar e.V.

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>Ziffer 2 Absatz 2:</p> <p>Die Hansestadt Wismar fördert den anfallenden Erbbauzins für die Fläche des Lokschuppens, ab Wirksamkeit des Erbbaurechtsvertrages, bis 5.300 €. Die Hansestadt Wismar fördert die Refinanzierung der einmaligen Kosten, die durch den Abschluss des Erbbaurechtsvertrages entstehen.</p>	<p>Ziffer 2 Absatz 2:</p> <p>Die Hansestadt Wismar fördert den anfallenden Erbbauzins für die Fläche des Lokschuppens. Die Hansestadt Wismar fördert die Refinanzierung der einmaligen Kosten, die durch den Abschluss des Erbbaurechtsvertrages entstehen.</p>

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN  Beteiligt:	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4271 öffentlich</b>
	Datum:	22.03.2022
	Verfasser /-in:	Holtz, Ronald

**Sportförderung 2022**  
**Hier: PSV Wismar e.V.**  
**Erstattung des Erbbauzins**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.04.2022	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Entscheidung

**Beschluss: Der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales empfiehlt die Erstattung des Erbbauzins in Höhe von 6.056,25 € für den PSV Wismar, vorbehaltlich der Genehmigung des Doppelhaushaltes.**

**Begründung:**

**Gesamtkosten: 7.570,31 €**

**Förderung nach Pkt. 3.2.8.**

**Erstattung des Erbbauzins erfolgt in Höhe von 80%,  
daher 6.056,25 €**

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	42100- 5415900	Aufwand in Höhe von	6.056,2 5

Finanzhaushalt

Produktkonto		Einzahlung in	
--------------	--	---------------	--

/Teilhaushalt:		Höhe von	
Produktkonto	42100-	Auszahlung in	6.056,2
/Teilhaushalt:	7415900	Höhe von	5

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto		Ertrag in Höhe von	
/Teilhaushalt:			
Produktkonto	42100-	Aufwand in Höhe von	6.056,2
/Teilhaushalt:	5415900		5

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto		Ertrag in Höhe von	
/Teilhaushalt:			
Produktkonto		Aufwand in Höhe von	
/Teilhaushalt:			

#### Finanzhaushalt

Produktkonto		Einzahlung in Höhe von	
/Teilhaushalt:			
Produktkonto		Auszahlung in Höhe von	
/Teilhaushalt:			

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto		Ertrag in Höhe von	
/Teilhaushalt:			
Produktkonto		Aufwand in Höhe von	
/Teilhaushalt:			

#### Finanzhaushalt

Produktkonto		Einzahlung in Höhe von	
/Teilhaushalt:			
Produktkonto		Auszahlung in Höhe von	
/Teilhaushalt:			

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt		

	gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das  
Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n: Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

40 - Amt für Bildung, Jugend,  
Sport und Förderangelegenheiten  
Sportförderung der Hansestadt Wismar

Eing. 24. JAN. 2022

4000	4100	4200	Nr.
	96		gp

Amt für Bildung, Jugend, Sport  
und Förderangelegenheiten  
Hinter dem Rathaus 6  
23966 Wismar

Wird vom Amt für Bildung, Jugend, Sport und  
Förderangelegenheiten ausgefüllt:

AZ: 030-08-2022

Datum, Unterschrift: 27.01.22

Bearbeitungsvermerk KreisSportBund NWM e. V.:

befürwortete Höhe: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Antragsteller:**

Verein: Polzeisportverein Wismar e.V.

Unterschriftberechtigter: Lothar Birzer, Doreen Martin, Enrico Neubauer

Vereinsanschrift: Rudolf-Breitscheid-Str.28; 23968 Wismar

Ansprechpartner für den Antrag: Enrico Neubauer

Telefon: 03841/46 98 98      Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: psv-kassenwart@gmx.de

Kreditinstitut des Vereins: Sparkasse Mecklenburg Nordwest

IBAN: DE79 1405 1000 1200 0011 80

**Maßnahme:**

Förderbereich:

- Jugendförderung       Personalkostenzuschuss       Projekt Kita-/Schule-Verein  
 Übungsleitergeldzuschuss       Sportgeräteförderung       Förderung Erbbauzins/Pacht  
 Nachwuchsleistungssport       Sportveranstaltung       Investitionsförderung

Bezeichnung der Maßnahme: Erbbauzins UR-Nr.:1202/2007 Lübsche Str. 217

Durchführungszeitraum von: 01.01.2022 bis: 31.12.2022

Durchführungsort: Lübsche Str. 217, 23968 Wismar

Beantragte Fördersumme: 6.056,24€

Ar

Die begründete Beschreibung der Maßnahme / Tätigkeit sowie der Kosten- und Finanzierungsplan ist als Anlage beigefügt.

**Erklärung:**

Ich / Wir erkläre(n), dass der Träger zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG  
nicht berechtigt   
berechtigt

ist und dies auch bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preis ggf. ohne Umsatzsteuer)

Ich / Wir erkläre(n), dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und vor Gewährung der Zuwendung bzw. vor einer Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht begonnen wird.

Ich / Wir versicher(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben, und dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Mir / Uns ist ferner bekannt, dass insbesondere vorsätzlich falsche Angaben, speziell zu Maßnahmeinhalten und -dauer sowie zur Finanzierung, die eine unberechtigte Förderung zur Folge haben, eine Rücknahme der Zuwendung nach sich ziehen und bei gegebenen Umständen strafrechtlich verfolgt werden kann. Zudem muss / müssen ich / wir davon ausgehen, künftig von der Förderung ausgeschlossen zu werden.

Mir / Uns ist bekannt, dass ich / wir überzahlte oder zu unrecht erhaltende Zuwendungen zurückzahlen habe(n).

Mir / Uns sind folgende Gesetzmäßigkeiten, Verordnungen oder Richtlinien im Wortlaut bekannt:

- a) Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar
- b) Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar
- c) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P)

Wismar, 20.01.2022

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

PSV Wismar e.V.  
Rudolf-Breitscheid-Str. 28  
23968 Wismar  
Tel.: 038 41/30 34 788  
PSV Wismar e.V. @online



**Anlagen:**

- 1. Begründete Beschreibung der Maßnahme / Tätigkeit
- 2. Kosten- und Finanzierungsplan

## Anlage 1: Begründete Beschreibung der Maßnahme / Tätigkeit

*Der Zweck muss eindeutig und ausführlich erläutert werden. Allgemeine Angaben sind ungültig. Umfang, Zielsetzung und Bedeutung der Maßnahme für den Verein sind zu erklären.*

Der Polizeisportverein ist einer der größten Vereine in Wismar. Durch unsere Mehrspartentätigkeit bieten wir vielen unterschiedlich sportlich Interessierten eine sportliche Heimat. Der Erbbauzins stellt die größte finanzielle Belastung dar. Wir haben diesen am 19.01.2020 an die Stadt geleistet und beantragen nun eine 80% Förderung.



## Anlage 2: Kosten- und Finanzierungsplan

Maßnahme: Erbbauzins UR-Nr.:1202/2007 Lübsche Str. 217

Verein: Polizeisportverein Wismar e.V.

Zeitraum: 01.01.22-31.12.22

### I. Kostenplan

Unterbringung und Verpflegung	EUR
Miete/Pacht	7.570,31 EUR
Zinsen	EUR
Abschreibungen	EUR
Ersatzbeschaffungen	EUR
Instandhaltung/Instandsetzung	EUR
Energie, Wasser, Abwasser, Heizung	EUR
Öffentlichkeitsarbeit	EUR
Fahrkosten	EUR
Material für sportliche Tätigkeit	EUR
Material für Verwaltungsarbeit	EUR
Honorare/Aufwandsentschädigungen	EUR
Personalkosten	EUR
Personalnebenkosten	EUR
Weiterbildung, Fachliteratur	EUR
Versicherung (personalbezogen)	EUR
Versicherung (objektbezogen)	EUR
Abgaben, Steuern, Gebühren	EUR
sonstige Kosten (durch Einzelaufstellung ergänzen)	EUR
<b>Gesamtkosten</b>	<b>7.570,31 EUR</b>

## II. Finanzierungsplan

Einnahmen aus Teilnehmerbeträgen		EUR
Eigenanteil des Vereins		1.514,07 EUR
Spenden		EUR
sonstige Einnahmen* (durch Einzelaufstellung zu ergänzen)		EUR
Zuwendungen/Förderungen		
Bund und ESF	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt	EUR
Land M-V	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt	EUR
LSB M-V e. V.	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt	EUR
LK NWM	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt	EUR
KSB NWM e. V.	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt	EUR
anderer Kommunen	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt	EUR
Zwischensumme der Einnahmen		1.514,07 EUR
von der Hansestadt Wismar beantragte Zuwendung		6.056,24 EUR
Gesamteinnahmen		7.570,31 EUR

PSV Wismar e.V.  
 Rudolf-Breitscheid-Str. 28  
 23968 Wismar  
 Tel.: 03841/30 34 788  
 PSV-Wismar e.V.@online.de



40

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN  Beteiligt:	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4272 öffentlich</b>
	Datum:	22.03.2022
	Verfasser /-in:	Holtz, Ronald

**Sportförderung 2022**  
**Hier: TC Weiß-Rot Wismar e.V.**  
**Erstattung des Erbbauzins**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.04.2022	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Entscheidung

**Beschluss: Der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales empfiehlt die Erstattung des Erbbauzins in Höhe von 2.010,31 € für den TC Weiß-Rot, vorbehaltlich der Genehmigung des Doppelhaushaltes.**

**Begründung:**

**Gesamtkosten: 24.733,00 €**

**Förderung nach Pkt. 3.2.8.**

**Erstattung des Erbbauzins (2.512,89 €) erfolgt in Höhe von 80%, daher 2.010,31 €**

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	42100- 5415900	Aufwand in Höhe von	2.010,3 1

Finanzhaushalt

Produktkonto		Einzahlung in	
--------------	--	---------------	--

/Teilhaushalt:		Höhe von	
Produktkonto	42100-	Auszahlung in	2.010,3
/Teilhaushalt:	7415900	Höhe von	1

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto		Ertrag in Höhe von	
/Teilhaushalt:			
Produktkonto	42100-	Aufwand in Höhe von	2.010,3
/Teilhaushalt:	5415900		1

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto		Ertrag in Höhe von	
/Teilhaushalt:			
Produktkonto		Aufwand in Höhe von	
/Teilhaushalt:			

#### Finanzhaushalt

Produktkonto		Einzahlung in Höhe von	
/Teilhaushalt:			
Produktkonto		Auszahlung in Höhe von	
/Teilhaushalt:			

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto		Ertrag in Höhe von	
/Teilhaushalt:			
Produktkonto		Aufwand in Höhe von	
/Teilhaushalt:			

#### Finanzhaushalt

Produktkonto		Einzahlung in Höhe von	
/Teilhaushalt:			
Produktkonto		Auszahlung in Höhe von	
/Teilhaushalt:			

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt		

	gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das  
Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n: Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung  
Sportförderung der Wismar- und Förderangelegenheiten

10  
Eing. 15. JAN. 2022

4000	4100	4200	Nr.
28.			90.

Amt für Bildung, Jugend, Sport  
und Förderangelegenheiten  
Hinter dem Rathaus 6  
23966 Wismar

Wird vom Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten ausgefüllt:

AZ: 032-08-2022

Datum, Unterschrift: 17.03.2022

Bearbeitungsvermerk KreisSportBund NWM e. V.:

befürwortete Höhe: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Antragsteller:**

Verein: TC Weiss-Rot Wismar e.V.

Unterschriftberechtigter: Jörg Rabe, Christopher Naab

Vereinsanschrift: Goethestrasse 12, 23970 Wismar

Ansprechpartner für den Antrag: Christopher Naab

Telefon: 01608896177      Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: chris@naab-mv.de

Kreditinstitut des Vereins: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

IBAN: DE04 1405 1000 1200 0011 72

**Maßnahme:**

Förderbereich:

- Jugendförderung       Personalkostenzuschuss       Projekt Kita-/Schule-Verein
- Übungsleitergeldzuschuss       Sportgeräteförderung       Förderung Erbbauzins/Pacht
- Nachwuchsleistungssport       Sportveranstaltung       Investitionsförderung

Bezeichnung der Maßnahme: Förderung Erbbauzins/Pacht

Durchführungszeitraum von: 01.01.2022 bis: 31.12.2022

Durchführungsort: Wismar

Beantragte Fördersumme: 2010,31

Die begründete Beschreibung der Maßnahme / Tätigkeit sowie der Kosten- und Finanzierungsplan ist als Anlage beigefügt.

**Erklärung:**

Ich / Wir erkläre(n), dass der Träger zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG  
nicht berechtigt   
berechtigt   
ist und dies auch bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preis ggf. ohne Umsatzsteuer)

Ich / Wir erkläre(n), dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und vor Gewährung der Zuwendung bzw. vor einer Bestätigung des vorzeitiges Maßnahmebeginns nicht begonnen wird.

Ich / Wir versicher(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben ,und dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Mir / Uns ist ferner bekannt, dass insbesondere vorsätzlich falsche Angaben, speziell zu Maßeinhalten und -dauer sowie zur Finanzierung, die eine unberechtigte Förderung zur Folge haben, eine Rücknahme der Zuwendung nach sich ziehen und bei gegebenen Umständen strafrechtlich verfolgt werden kann. Zudem muss / müssen ich / wir davon ausgehen, künftig von der Förderung ausgeschlossen zu werden.

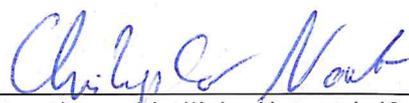
Mir / Uns ist bekannt, dass ich / wir überzahlte oder zu unrecht erhaltende Zuwendungen zurückzahlen habe(n).

Mir / Uns sind folgende Gesetzmäßigkeiten, Verordnungen oder Richtlinien im Wortlaut bekannt:

- a) Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar
- b) Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar
- c) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P)

Wismar, 05.01.2022

Ort, Datum



rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

**Anlagen:**

- 1. Begründete Beschreibung der Maßnahme / Tätigkeit
- 2. Kosten- und Finanzierungsplan

**Tennis Club  
Weiß-Rot Wismar e.V.  
Goethestraße 12  
23970 Wismar**

## Anlage 1: Begründete Beschreibung der Maßnahme / Tätigkeit

*Der Zweck muss eindeutig und ausführlich erläutert werden. Allgemeine Angaben sind ungültig. Umfang, Zielsetzung und Bedeutung der Maßnahme für den Verein sind zu erklären.*

Mit einem attraktiven Angebot gewährleisten die Sportvereine die Grundversorgung für Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten und tragen zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in der Stadt bei. Der Tennisverein hat aktuell 167 Mitglieder, davon 72 Kinder, Jugendliche und Studenten. Durch die Mitgliedsbeiträge und die Förderung des LSB sowie die 80% Rückerstattung der Erbbauzins/Pacht kann der Verein die Plätze und die Anlage instand halten und unterschiedliche Maßnahmen wie zuletzt den Bau einer modernen Ballwand realisieren sowie zahlreiche sportliche Veranstaltungen und Mannschaftsspiele durchführen.

Die Frühjahrsüberholung der Sandplätze kostet trotz dem großen freiwilligen Einsatz vieler Mitglieder im Jahr über 3000 Euro. Dazu kommen Kosten für Wasser und Lohnkosten für die dauerhafte Instandhaltung der Plätze von über 10000 Euro.

Der Tennisverein ist daher auf die Rückerstattung des Erbbauzinses finanziell angewiesen.

## Anlage 2: Kosten- und Finanzierungsplan

Maßnahme: Förderung Erbbauzins/Pacht

Verein: Tennisverein TC Weiss/Rot Wismar Zeitraum: 01.01.-31.12.2022

### I. Kostenplan

Unterbringung und Verpflegung	EUR
Miete/Pacht	2.513,00 EUR
Zinsen	EUR
Abschreibungen	EUR
Ersatzbeschaffungen	EUR
Instandhaltung/Instandsetzung	4.100,00 EUR
Energie, Wasser, Abwasser, Heizung	2.750,00 EUR
Öffentlichkeitsarbeit	EUR
Fahrkosten	EUR
Material für sportliche Tätigkeit	2.000,00 EUR
Material für Verwaltungsarbeit	300,00 EUR
Honorare/Aufwandsentschädigungen	3.040,00 EUR
Personalkosten	4.500,00 EUR
Personalnebenkosten	2.780,00 EUR
Weiterbildung, Fachliteratur	300,00 EUR
Versicherung (personalbezogen)	50,00 EUR
Versicherung (objektbezogen)	EUR
Abgaben, Steuern, Gebühren	2.400,00 EUR
sonstige Kosten (durch Einzelaufstellung ergänzen)	EUR
<b>Gesamtkosten</b>	<b>24.733,00 EUR</b>

## II. Finanzierungsplan

Einnahmen aus Teilnehmerbeträgen		17.500,00 EUR
Eigenanteil des Vereins		922,69 EUR
Spenden		EUR
sonstige Einnahmen* (durch Einzelaufstellung zu ergänzen)		EUR
Zuwendungen/Förderungen		
Bund und ESF	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt	EUR
Land M-V	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt	EUR
LSB M-V e. V.	<input checked="" type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt	EUR
LK NWM	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt	EUR
KSB NWM e. V.	<input checked="" type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt	4.300,00 EUR
anderer Kommunen	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt	EUR
Zwischensumme der Einnahmen		22.722,69 EUR
von der Hansestadt Wismar beantragte Zuwendung		2.010,31 EUR
<b>Gesamteinnahmen</b>		<b>24.733,00 EUR</b>

Antrag aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE.	Nr.	VO/2022/4185 öffentlich
	Datum:	13.01.2022
<b>Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus in Wismar</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister für die Einrichtung einer angemessenen Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus im Bereich der Hansestadt Wismar Vorschläge zu Ort und Umsetzung (z.B. Gedenktafel, Skulptur oder ähnliches) zu unterbreiten. Diese sollen im Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales diskutiert werden und der Bürgerschaft anschließend zur Entscheidung vorgelegt werden.

**Begründung:**

Der 27. Januar ist der offizielle Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus. Auch in der Hansestadt Wismar erinnern zahlreiche Stolpersteine an Opfer des Nationalsozialismus. Anlässlich des jährlichen Gedenktages wurde deutlich, dass es jedoch keinen zentralen Ort gibt, an dem dieser Opfer in würdiger Form gedacht werden kann.

**Anlagen:**  
keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	VO/2022/4218 öffentlich
	Datum:	09.02.2022
<b>Aktualisierung und Neugestaltung der Übersichten zu Freizeitaktivitäten und Vereinssport auf der Homepage der Hansestadt Wismar</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird beauftragt eine Aktualisierung bzw. Überarbeitung und zeitgemäße, moderne Neugestaltung der Übersichten zu Freizeitaktivitäten und Vereinssport auf der Homepage der Hansestadt Wismar vorzunehmen. Details, wie z.B. die Beschreibung der Angebote, das Einfügen von Filtermöglichkeiten (z.B. Kindersport/-aktivitäten, in Altersgruppen unterteilt oder auch eine Spezifizierung in Herren-, Damen-, Seniorengruppen...) und die Sichtbarkeit der Vereine der Hansestadt Wismar sollen im Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales besprochen und festgelegt werden.

### **Begründung:**

Immer wieder beklagen Bürgerinnen und Bürger, dass Freizeitaktivitäten nur über Hören-Sagen bekannt werden. Wünschenswert wäre eine zeitgemäße Übersicht, die eine Beschreibung der Angebote und auch eine Filtermöglichkeit enthält, die z.B. Kindersport/-aktivitäten in Altersgruppen unterteilt oder auch eine Spezifizierung in Herren-, Damen-, Seniorengruppen erlaubt. Außerdem sollten hier auch Vereine der Hansestadt Wismar sichtbarer werden. Die Anfrage unserer Fraktion diesbezüglich wurde mit einem BA/2021/4165 seitens der Verwaltung beantwortet – leider allerdings ohne konkrete Änderungsvorschläge. Dies soll sich mit diesem Antrag nun ändern.

### **Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

<b>Antrag aus der Politik öffentlich</b>  Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4228 öffentlich</b>
	Datum:	14.02.2022
<b>Schaffung einer Fahrradstraße im Umfeld der Robert-Lansemann-Schule und Berücksichtigung von Fahrradwegen im Umfeld von Schulen im Verkehrsentwicklungsplan</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Bürgermeister wird um wohlwollende Prüfung gebeten, ob im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises die Einrichtung einer Fahrradstraße in der Straße Vogelsang im Bereich von der Dr.-Leber-Straße bis zur Dr.-Unruh-Straße oder anderweitige Möglichkeiten zur Erhöhung der Sicherheit für Schülerinnen und Schüler umsetzbar sind.
2. Der Ausbau von Fahrradwegen im Umfeld von Schulen (insbesondere Grundschulen) ist im Verkehrsentwicklungskonzept zu berücksichtigen.

**Begründung:**

Die Straße Vogelsang nutzen viele Schülerinnen und Schüler als Zufahrt zur Robert-Lansemann-Schule.

Die Straße Vogelsang ist zwischen Dr.-Leber-Straße und Goethe-Straße als Einbahnstraße in Richtung Dr.-Leberstrasse ausgezeichnet.

Viele Schülerinnen und Schüler fahren in Richtung Schule morgens entgegen der Einbahnstraße, da es im unmittelbaren Umfeld keine adäquaten Fahrradwege gibt und der Fußweg sehr schmal ist. Diese Straße stellt die kürzeste Verbindung vom Altstadtring zur Robert-Lansemann-Schule dar.

Die Sicherheit der Kinder ist dadurch stark gefährdet. Die Anfahrt der Schülerinnen und Schüler zur Schule mit dem Fahrrad sollte grundsätzlich unterstützt werden. Die Fahrradinfrastruktur muss entsprechend verbessert werden und attraktive, sichere Wegeverbindungen für Schülerinnen und Schüler bieten. Die Sicherheit der Kinder muss die oberste Priorität haben.

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)